Die Stellung der juristischen Personen im internationalen Privat- und Prozessrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität zu Breslau

eingereicht und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Franz Vogdt,

Referendar beim Kgl. Amtsgericht in Neumarkt (Schl.).

Breslau 1909.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.
Referent: Prof. Dr. Brie.
Korreferent: Prof. Dr. Meyer.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalt.

	Seite
A. Einleitung.	
I. **Begriff des internationalen Privatrechts**	1— 4
II. **Geschichtliche Entwicklung des internationalen Privatrechts und seiner Prinzipien**	4—17
B. Die Behandlung der juristischen Personen:	
I. **im internationalen Privatrecht**[1])	18—54
1. nach der Seite der Voraussetzungen (allgemeine Rechtsfähigkeit, juristische Persönlichkeit) . .	18—42
a) die in Art. 10 E.G. zum B.G.B. geregelten juristischen Personen	20—36
b) die an anderer Stelle im B.G.B. geregelten juristischen Personen	36—37
aa) Stiftungen des Privatrechts	36
bb) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts	37
c) die in anderen Reichsgesetzen behandelten juristischen Personen	37—40
d) die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen juristischen Personen	37—40
e) diejenigen juristischen Personen, bei denen eine Regelung durch Staatsverträge erfolgt ist	40—42
2. nach ihrer rechtlichen Behandlung hin	42—54
a) spezielle Rechtsfähigkeit	42—44
b) Handlungsfähigkeit	44—48
aa) Geschäftsfähigkeit	44—46
bb) Deliktsfähigkeit	46—48
c) aa) Privilegien	48—50
bb) Beschränkungen	50—53
d) Rechtsverhältnisse nach innen	53—54
II. **im internationalen Prozeßrecht**	54—57
1. in bezug auf die Parteifähigkeit	54—56
2. in bezug auf die Prozeßfähigkeit	56
3. in bezug auf die sonstige Behandlung im internationalen Prozeßrecht	57
C. Reformvorschläge des Instituts de droit international	57—59

[1]) siehe Zitelmann, Internationales Privatrecht, II, I, S. 110—129.

[2]) vgl. Niender, Einführungsgesetz, S. 28, 29.

Inhalt.

	Seite
A. Einleitung	
I. Begriff des internationalen Privatrechts	1—4
II. Geschichtliche Entwicklung des internationalen Privatrechts und seiner Prinzipien	4—17
B. Die Behandlung der juristischen Personen:	
I. im internationalen Privatrecht[1])	18—54
1. nach der Seite der Vermögensbeziehungen (allgemeine Rechtsfähigkeit, juristische Persönlichkeit)	18—42
a) die in Art. 10 E.G. zum B.G.B. geregelten juristischen Personen	20—36
b) die an anderer Stelle im B.G.B. geregelten juristischen Personen	36—37
aa) Stiftungen des Privatrechts	36
bb) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts	37
c) die in anderen Reichsgesetzen behandelten juristischen Personen	37—40
d) die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen juristischen Personen	37—40
e) diejenigen juristischen Personen, bei denen eine Regelung durch Staatsverträge erfolgt ist	40—42
2. nach ihrer rechtlichen Behandlung hin	42—54
a) spezielle Rechtsfähigkeit	42—44
b) Handlungsfähigkeit	44—46
aa) Geschäftsfähigkeit	44—46
bb) Deliktsfähigkeit	46—48
c) aa) Privilegien	48—50
bb) Beschränkungen	50—53
d) Rechtsverhältnisse nach innen	53—54
II. im internationalen Prozeßrecht	54—57
1. in bezug auf die Parteifähigkeit	54—56
2. in bezug auf die Prozeßfähigkeit	56
3. in bezug auf die sonstige Behandlung im internationalen Prozeßrecht	57
C. Reformvorschläge des Instituts de droit international	57—59

[1]) siehe Zitelmann, Internationales Privatrecht, II, I, S. 110—129

[2]) vgl. Niemeyer, Einführungsgesetz, S. 28, 29

A. Einleitung.

I. Begriff des internationalen Privatrechts.

Die heutige zivilisierte Welt zerfällt in eine große Anzahl von Staaten. Jeder von diesen Staaten hat sein besonderes Recht, das sich von dem anderer Staaten mehr oder weniger unterscheidet. Die heutige Weltwirtschaft mit ihrem großen internationalen Handel und Verkehr hat nun zur Folge, daß die Angehörigen verschiedener Staaten miteinander in die mannigfaltigsten Beziehungen treten. Auf diese Weise kommen auch die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtsnormen miteinander in Berührung. Angehörige verschiedener Staaten schließen z. B. miteinander Verträge ab; ein Fremder begeht in einem Staate ein Verbrechen; ein Mann heiratet eine ausländische Frau und dergleichen. Unzählige derartige Beispiele könnte man hier anführen. Würde nun in diesen Fällen rücksichtslos nur das Recht des Staates zur Anwendung kommen, dessen Gerichte zufällig in einem Prozeß über das in Frage stehende Rechtsverhältnis zu entscheiden haben, so würde dadurch der internationale Verkehr überaus erschwert und dadurch wieder dem eigenen Lande ein großer Schaden zugefügt werden, der bei der heutigen wirtschaftlichen Abhängigkeit der verschiedenen Staaten voneinander wohl leicht den vollständigen wirtschaftlichen Niedergang des betreffenden Staates zur Folge haben könnte. Wozu würde es führen, wenn z. B. ein Staat eine im Auslande geschlossene Ehe nicht anerkennen würde, weil die Form der

Eheschließung des betreffenden ausländischen Staates eine andere ist, als die seinige? „Wir würden die rechtliche Wirksamkeit der Rechtsgemeinschaft, der diese Personen früher angehörten, negieren, mit anderen Worten negieren, daß diese ausländische Rechtsgemeinschaft überhaupt eine Rechtsgemeinschaft, ein Staat sei.“[1]) Damit ist aber keineswegs gesagt, daß nun jeder Staat ganz unbeschränkt die Anwendung fremden Rechtes gestatten soll. Kein europäischer Staat ist z. B. verpflichtet, die Sklaverei zu schützen, denn diese wird von den europäischen Staaten als unsittlich verworfen. Jeder Staat wird aber seine Gesetzgebung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts so einrichten müssen, daß sie den Bedürfnissen eines geordneten Rechtsverkehrs und der Achtung vor den Souveränitätsrechten anderer Staaten gerecht wird.

Sobald sich also internationaler Verkehr entwickelt und einzelne Mitglieder des einen Volkes zu solchen eines anderen in rechtliche Wechselbeziehungen treten, müssen, damit ein geordneter rechtlicher Verkehr zwischen den einzelnen Staaten stattfinden kann, bestimmte Grundsätze darüber geschaffen werden, inwieweit ein bestimmtes Rechtsverhältnis nach dem Rechte des einen oder des anderen der in Betracht kommenden Staaten zu beurteilen sei. Diese Grundsätze bezeichnet man heut mit dem allerdings nicht ganz zutreffenden[2]) Ausdruck „internationales Privatrecht“. Mit Recht ist diese Bezeichnung von vielen angefochten worden, ohne daß es jedoch gelungen wäre, eine passende kurze Bezeichnung für diese Materie zu finden. Indes, da ja allgemein feststeht, was man unter „internationalem Privatrecht“ zu verstehen hat, so dürfte diese Bezeichnung kaum zu Irrtümern Veranlassung geben und

[1]) v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, I, S. 4.

[2]) s. Bulmerincq, Das Völkerrecht oder internationale Privatrecht (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts) S. 210 bis 211. — Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht. I, S. 6 ff. — v. Bar, a. a. O. S. 11.

ihre Beibehaltung für die Zukunft unbedenklich sein. Das internationale Privatrecht „bestimmt also die Kompetenz der Gesetzgebung der einzelnen Staaten für die privaten Rechtsverhältnisse, und da von der Kompetenz der Gesetzgebung abhängt die Kompetenz der etwa in die Privatrechtsverhältnisse eingreifenden Akte der Staatsgewalt (der Gerichte, Behörden), so sagt man noch deutlicher: Das internationale Privatrecht bestimmt die Kompetenz der Gesetzgebung und der Organe (Gerichte, Behörden) der einzelnen Staaten für die privaten Rechtsverhältnisse.“[1]) Die Rechtssätze nun, welche im Falle der Kollision verschiedener Rechtsordnungen angeben, welche von diesen auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis angewendet werden soll, nennt man auch Kollisionsnormen.[2]) Die Bezeichnungen Kollisionsnormen und internationales Privatrecht sind demnach identisch.

Aus den obigen Erwägungen folgt, daß das internationale Privatrecht nicht lediglich ein Teil des heimischen Rechtes jedes Staates ist und daß es demnach nicht jeder Gesetzgeber ganz willkürlich gestalten kann. Dies ist auch, wie die Praxis zeigt, durchaus nicht der Fall. Vielmehr sind die Grundzüge der positiven gesetzlichen Bestimmungen über diese Materie in den meisten Staaten dieselben, wenn diese Bestimmungen auch sehr häufig trotz ihrer großen Bedeutung sehr lückenhaft sind, so daß sich hier der Wissenschaft ein weites, schwieriges, aber sehr fruchtbares Feld bietet. Nicht nur einzelne Gelehrte haben daher auf diesem Gebiete eingehende Studien gemacht, sondern es haben sich sogar private Vereine von Rechtsgelehrten zu gemeinsamem Schaffen auf diesem Gebiet gebildet, so die „International law Association (Association

---

[1]) v. Bar, a. a. O. I, S. 3 und 4.

[2]) Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts, I, S. 38, 39; Zitelmann, Das internationale Privatrecht, I, S. 74; Niemeyer, Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 10.

de droit international) seit dem Jahre 1875 und namentlich das „Institut de droit international“ seit dem Jahre 1873.

Kollisionsnormen gibt es natürlich auf allen Gebieten des Rechts. Man muß deshalb neben einem internationalen Privatrecht im obigen, weiteren Sinne, welches dem deutschen Privatrecht — Zivil-, Handels-, Wechsel- und Seerecht — entspricht, ein internationales Prozeßrecht und ein internationales Strafrecht unterscheiden. Außerdem gibt es auch noch ein internationales Recht der Staaten (Völkerrecht).[1]) Das internationale Strafrecht und das internationale Recht der Staaten werden im folgenden nicht behandelt werden. Das letztere gehört ja überhaupt nicht zum internationalen Privatrecht.

Im folgenden wird nur die Stellung juristischer Personen im internationalen Privatrecht im engeren Sinne und im internationalen Prozeßrecht und zwar natürlich in unserem deutschen internationalen Privat- und Prozeßrecht erörtert werden.

Da nun, wie schon erwähnt, die positiven gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts sehr unvollständig sind, so wird es für die Lösung der Aufgabe vorteilhaft sein, erst eine kurze geschichtliche Entwicklung des internationalen Privatrechts und seiner Prinzipien zu geben, um daraus die Grundsätze abzuleiten, nach welchen heute juristische Personen im internationalen Privatrecht beurteilt werden.

II. Geschichtliche Entwicklung des internationalen Privatrechts und seiner Prinzipien.

Im Altertum war der Fremde (hostis bei den Römern) zuerst vollständig rechtlos. Es gab nur nationales Recht. Völkerrechtliche Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten waren bei dem geringen Verkehr selten. Der Fremde wurde als Feind betrachtet. In den Büchern Mosis wird

[1]) v. Bar, a. a. O. I, S. 10.

zwar dem einzelnen Fremdling gegenüber Gastfreundschaft gefordert, aber ganzen Völkern gegenüber wird der Vernichtungskrieg angeordnet.[1]) Man hat versucht, das Institut der Amphiktyonen bei den Griechen als ein internationales Schiedsgericht hinzustellen. Auch gab es bei den Griechen einen Fremdenprozeß (Metoikenprozeß), der durch Staatsverträge (Rechtshilfeverträge, σύμβολα) geregelt war.[2]) Die geschichtlichen Unterlagen dafür sind jedoch sehr schwach. Auch bei den Römern liegen die ersten Anfänge eines internationalen Rechts auf dem Gebiet des Sakralrechts, nämlich im Institut der Fetialen.

Allmählich wurde die Anschauung, daß jeder Fremde als Feind zu betrachten sein, gemildert. Von den Römern wissen wir, daß sie mit anderen Staaten Freundschaftsverträge (amicitiae, foedera) abschlossen, durch welche eine gegenseitige Anerkennung gewisser Rechte herbeigeführt wurde. Später wurde bei den Römern für den Verkehr mit den Fremden (peregrini) und für den Verkehr dieser untereinander das ius gentium (quod apud omnes gentes peraeque custoditur) geschaffen. Dieses ist nicht etwa, wie man leicht aus der Bezeichnung entnehmen könnte, Völkerrecht im heutigen Sinne, sondern es ist Privatrecht, hervorgegangen „aus dem ius provinciale, aus dem ius der liberae civitates, aus partikulärem Gemeinderecht, aus den Normen und Gewohnheiten fremder Völker, namentlich der Ägypter und Griechen".[3]) Das ius gentium ist durch den internationalen Rechtsverkehr geschaffen worden.

Das ius gentium ist aber auch nicht internationales Privatrecht im heutigen Sinne. Es enthält durchaus nicht etwa Bestimmungen darüber, ob und welche der bei einem

[1]) v. Bar, a. a. O. I, S. 17.

[2]) s. hierzu Hitzig, Der griechische Fremdenprozeß im Licht der neueren Inschriftenfunde in der Ztschr. der Sav.-Stiftung, Rom. Abt. 1907, S. 211 ff. und derselbe, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe.

[3]) Meili, a. a. O. S. 70.

Rechtsfall in Frage kommenden Rechtsordnungen anzuwenden seien. Die Römer haben vielmehr statt dessen ein neues Recht geschaffen, das ius gentium.[1]) Es würde zu weit führen und gehört auch nicht in den Rahmen der Aufgabe, hier auf die weitere Entwicklung des ius gentium näher einzugehen.

Dieses verdrängte schließlich das alte ius civile und entwickelte sich zum Weltrecht des römischen Weltreiches. Als zuletzt Kaiser Caracalla (212 n. Chr.) allen freien Einwohnern des Reiches das römische Bürgerrecht verlieh, erübrigte sich vollends die Entwicklung eines internationalen Privatrechts, da ja alle Bewohner des römischen Weltreiches jetzt in rechtlicher Beziehung gleichgestellt waren, und das römische Weltreich damals fast die ganze zu dieser Zeit bekannte bewohnte Erde umfaßte.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß es ein internationales Privatrecht im heutigen Sinne bei den Römern nicht gab.[2]) Auch im Corpus iuris civilis Justinians gibt es keine Anhaltspunkte, durch die man auf das Vorhandensein eines internationalen Privatrechts bei den Römern schließen könnte. Irrtümlicherweise hat man allerdings aus einigen Stellen das Gegenteil folgern wollen. Dies ist jedoch von der heutigen Wissenschaft widerlegt.[3])

Bei den Germanen, und zwar zuerst bei den Franken,[4]) die in der fränkischen Zeit nicht mehr voneinander räumlich abgeschlossen lebten, sondern im Gegenteil hinsichtlich ihrer Herkunft sehr gemischt zusammenwohnten, entwickelte sich der Satz, daß jeder nach dem Rechte seines Stammes lebe (System der persönlichen Rechte, Personalitätsprinzip). Dieses Prinzip stammt nicht aus dem altgermanischen Recht. Aus Stellen der Lex Salica geht im Gegenteil hervor, daß

---

[1]) Kipp, Quellenkunde des römischen Rechts, S. 127.

[2]) vgl. hierzu und zu dem folgenden v. Bar, Theorie .... und Lehrbuch des internationalen Privatrechts.

[3]) vgl. v. Bar. a. a. O. S. 22 ff. und Meili, a. a. O., S. 67 ff.

[4]) Vgl. zu dem folgenden Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. § 34.

z. B. die Römer nach salischem Recht beurteilt wurden. Erst die Lex Ripuaria steht auf dem Personalitätsprinzip. Entstanden ist dieses Prinzip vielleicht dadurch, daß den in den verschiedenen Rechtsgebieten wohnenden salischen Franken der Genuß ihres Geburtsrechtes erhalten bleiben sollte, und daß dann aus Billigkeitsrücksichten dieses Recht auch auf die anderen Stämme ausgedehnt wurde.

Das Personalitätsprinzip mußte natürlich zu einer großen Zersplitterung des Rechts führen. Dies geht auch aus einem Briefe des Bischofs Angobard von Lyon an Ludwig den Frommen hervor, in dem es heißt:[1] „Tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis, dominibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant ant sedeant quinque homines, et nullus eorum communem legem cum altero habeat."

Das Personalitätsprinzip fand in den Volksrechten seinen Ausdruck, die vom V.—IX. Jahrhundert bei einzelnen germanischen Völkern entstanden. Dieser Rechtszustand verursachte naturgemäß in der Praxis viele Schwierigkeiten, welche man dadurch zu beseitigen suchte, daß man die sogenannte professio iuris oder legis anwandte — die handelnden Personen mußten im gerichtlichen Verfahren, bei Abfassung von Urkunden, Abschluß von Verträgen usw. erklären, nach welchem Rechte sie lebten, z. B. Ego ex gente Langobardorum professus sum, ex iure Langobardico vivere.[2] Auch wurden von einigen germanischen Königen für die in ihrem Reiche wohnenden Römer Sondergesetze erlassen, die sogenannten leges Romanae, z. B. lex Romana Visigotorum (Breviarium Alarici) 506 von Alarich II. für die Römer des westgotischen Reiches erlassen, lex Romana Burgundionum vom Ende des 5. Jahrhunderts vom König Gundobad.

Im Mittelalter (seit dem 10. Jahrhundert) wurde das Personalitätsprinzip allmählich durch das Territorialitätsprinzip verdrängt.

[1] Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I, S. 383, Anm. 1.

[2] Meili, a. a. O. S. 74.

Da nach Auflösung des Frankenreiches sich die einzelnen Volksstämme wieder zum Teil schieden, und es auch keine einheitlichen Stammesrechte mehr gab, so wurde es den Gerichten unmöglich, das persönliche Recht des einzelnen anzuwenden, weil sie dieses nicht mehr kannten. Die Gerichte entschieden infolgedessen immer nach ihrem eigenen Rechte (lex fori). Besonders geschah dies hinsichtlich des Beweisrechtes, welches ja im Mittelalter eine große Rolle spielte. So kam es auch, daß über Schuldforderungen die lex domicilii des Schuldners entschied, weil jene am Wohnorte des Schuldners eingeklagt wurden, und über das Bestehen von Rechten an Grundstücken die lex rei sitae,[1]) da diese bei dem Gericht geltendgemacht werden mußten, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück lag. Für diese Entwicklung war auch die immer größerwerdende Bedeutung des Lehnswesens bestimmend. Jeder Mensch war dem Territorium unterworfen, in dem er sein Domizil hatte — Quidquid est in territorio, etiam est de territorio. Bona personam non sequuntur, sed personas ipsas ad se trahunt —. Da so jeder Mensch als gleichsam zu einem Grundbesitz zugehörig betrachtet wurde, so kam es, daß die lex rei sitae ein gewisses Übergewicht erlangte, und daraus wiederum folgte, daß die autonomen Spitzen jedes Territoriums, besonders da die Zentralgewalt des Reiches immer mehr abnahm, sich die Macht beilegten, die Rechtsfähigkeit derjenigen, die nicht ihr Domizil in ihrem Territorium hatten, immer mehr zu beschränken. Als Beispiel sei angeführt das ius detractus, Abschoß, ein Abzug von einer Erbschaft, die an einen Fremden fiel; ferner gabella emigrationis, eine Abgabe vom Vermögen eines Auswandernden; ferner Grundstücks- und Gewerbebeschränkungen in großer Zahl.[2])

Das eben entwickelte Prinzip fand seine Anerkennung im Sachsenspiegel, I. Buch, Art. 30: „Jeclich înkomen man

[1]) vgl. hierzu auch Rudorff, die Rechtsstellung der Gäste, 1907.

[2]) Näheres s. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 309 ff.

entfêt erbe binnen deme lande zu Sachsen nâch des landes rêchte und nicht nâch des mannes rêchte, he sî Beier, Swab' oder Franke," und III. Buch, Art. 33 § 2: „Jeclich man mûz ouch antwurten vor me kunge, in allen staten, nâh sîne rêchte, und nicht nâh des clegeves rêchte," und im Schwabenspiegel 1. Teil c. XXXII: „Ein ieglich man, der uz einem lande in daz andere kumt, und wil vor gerichte reht nemen umb ein gut, daz in dem lande lit, der muz reht nemen nach des landes rehte nicht nach sines landes rehte."

In der Folgezeit entwickelte sich von Ober-Italien aus eine neue Doktrin, die bis ins 19. Jahrhundert hinein geherrscht hat. Es ist dies die sogenannte Statutentheorie. Der Name kommt von statuta, der Bezeichnung der Stadtrechte der vielen autonomen Handelsstädte Italiens. Daß diese verschiedenen Munizipalrechte häufig miteinander kollidierten (Statutenkollision), war bei dem regen Handelsverkehr nicht zu verwundern.

Da damals in Italien die Rechtswissenschaft in hoher Blüte stand, so lag es nahe, daß sich die dortigen Juristen mit diesen „Statutenkollisionen" beschäftigten und die Schwierigkeiten derselben zu lösen suchten. Es war vor allem die Rechtsschule in Bologna, welche diese Wissenschaft förderte. Namentlich Bartolus (1314—1357), Baldus (1327—1400) und Salicet (1363—1412) begründeten bezw. bauten eine neue Theorie weiter aus. Die Hauptsätze dieser Theorie sind folgende: Die Statuten, welche die Person betreffen, sind Fremden (forenses) gegenüber nicht anzuwenden. Jede Person bleibt vielmehr auch in einem fremden Staate mit geringen Ausnahmen ihren heimatlichen Gesetzen unterworfen. Solche Ausnahmen sind z. B. polizeiliche Anordnungen. Bei Statuten, die sich auf Sachen (nur Immobilien) beziehen, werden die Gesetze des Ortes angewendet, wo die Sache liegt. Ferner unterliegen die Handlungen der Fremden den Statuten des Gebietes, wo diese Handlungen vorgenommen worden sind. Dieser letzte Satz verursachte, obgleich seine Durchführung, namentlich

was die Delikte betrifft, zur Sicherheit des Staates unbedingt erforderlich ist, große Schwierigkeiten. Um diese zu beseitigen, stellte man vielfach die Fiktion auf, daß sich die „Forenses“ in dieser Beziehung freiwillig den fremden Gesetzen unterworfen hätten. Bezüglich der Mobilien, die man als Zubehör der Person betrachtete (Mobilia personam sequuntur oder Mobilia ossibus inhaerent), sollte das Recht des Domizils, nämlich des Domizils des Eigentümers oder Besitzers maßgebend sein. Ferner sollte die Form eines Rechtsgeschäfts nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, wo das Geschäft abgeschlossen worden war (locus regit actum).

Im 16. Jahrhundert (seit Molinaeus und Argentraeus) kamen für diese Sätze besondere Bezeichnungen auf. Die Gesetze, die sich auf die Person beziehen, bezeichnete man als „statuta personalia“, diejenigen, welche sich auf Sachen beziehen, als „statuta realia“ und endlich die, welche Handlungen betreffen, nannte man „statuta mixta“.

Die Unbestimmtheit der Statutentheorie folgt schon daraus, daß man in vielen Fällen nicht einmal feststellen konnte, ob ein Gesetz ein statutum personale oder ein statutum reale sei. Die Gründe, die hierbei als entscheidend angesehen wurden, sind häufig so rein äußerlicher Natur, daß sie vielfach den Spott der späteren Juristen hervorgerufen haben. Man denke nur an den häufig angeführten Fall, wie Bartolus aus der Stellung der Worte im Gesetzestexte „Primogenitus succedat“ oder „Immobilia veniant ad primogenitum“ entschied, ob ein Personal- oder ein Sachstatut vorliege. Im ersteren Falle sollte es sich um ein statutum personale, im letzteren um ein statutum reale handeln. Damit soll aber keineswegs die Bedeutung der Postglossatoren in Abrede gestellt werden. Wenn sie auch für die Lösung des Problems des internationalen Privatrechts keine befriedigende Lösung gefunden haben, so haben sie sich doch auf anderen Gebieten unsterbliche Verdienste um die Rechtswissenschaft erworben, indem sie

das alte Recht, welches den damaligen Verhältnissen nicht mehr genügte, gewissermaßen modernisierten.

Später erhielten die Bezeichnungen statuta personalia, realia und mixta eine wesentlich andere Bedeutung.[1]) Wenn man heut im internationalen Privatrecht von Statut spricht, so versteht man darunter das maßgebende objektive Recht. Dieses maßgebende Statut nennt man auch allgemein das Wirkungsstatut, „weil die Bestimmung des maßgebenden Statuts von der Art des subjektiven Rechts, auf das sich die Rechtswirkung bezieht, und demnach, da ja das subjektive Recht, auf das sich die Rechtswirkung bezieht, ein Merkmal der einzelnen Rechtswirkung bildet, von der Art der Rechtswirkung selbst abhängt.“[2]) Unter Personalstatut (statutum personale) versteht man heut das in der Heimat einer Person geltende Recht, unter Sachstatut (statutum reale) die Gesetze des Ortes einer Sache und unter den früheren statuta mixta, die Zitelmann Gebietsstatut nennt, die Rechtsordnung des Staates, „welcher Herrschaft über einen sonstigen Handlungsinhalt, der sich also nicht auf eine einzelne Person oder eine körperliche Sache als ein Mittelpunkt bezieht“, gewährt.[3])

Die Statutentheorie der Postglossatoren war freilich zu unbestimmt, als daß sie dem stetig wachsenden internationalen Rechtsverkehr auf die Dauer hätte genügen können. Dennoch hat sie lange Geltung gehabt. „Sie bot einer verständigen Lösung von Fragen des internationalen Privatrechts wenig Stütze, aber auch wenig Hindernis.“[4]) Der Codex Maximalianeus Bavaricus civilis 1756, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten 1794 und der Code civil 1807 befolgen noch diese Theorie. Da nun der Code civil heut noch in Geltung ist, so ist in Frankreich heut noch gesetzlich die Statutentheorie anerkannt. Allerdings steht dies nicht wörtlich im Code civil, aber seine Verfasser haben bei Ab-

[1]) vgl. z. dem folgenden Zitelmann, a. a. O. S. 124—141.
[2]) a. a. O. S. 125.
[3]) a. a. O. S. 135, 136.
[4]) Regelsberger, Pandekten, I, S. 162.

fassung seiner international-privatrechtlichen Bestimmungen die Statutentheorie zugrunde gelegt.

Namentlich französische und niederländische und deutsche Juristen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts haben die Statutentheorie weiter gebildet. Die bedeutendsten sind die Franzosen Dumulin (Molinaeus) 1500—1566, D'Argentré 1519—1590, Bouhier 1673—1746, Boullenois 1680—1762 und die Niederländer Burgundus 1586—1649, Rodenburg 1618—1668, P. Voet 1619—1677, Huber 1636—1694 und J. Voet 1647—1714, ferner die Deutschen Alef † 1763 und Hofacker 1749—1793.

Bei der sich immer mehr entwickelnden Territorialsouveränität suchte man die Anwendung fremden Rechts besonders durch zwei Erwägungen zu begründen. Die einen folgerten aus der Beschränkung der Staatsgewalt auf ein begrenztes Gebiet die Geltung fremder Gesetze in einem Staate, die andern betrachteten dies als eine Konzession jedes Gesetzgebers. Beide Theorien kommen noch modifiziert und auch miteinander verbunden vor.

Im übrigen bestand die Weiterbildung der Statutentheorie meist nur in der Erörterung von Einzelfragen (Kasuistik).

Gegen die Statutentheorie wandten sich im 19. Jahrhundert vor allem deutsche Juristen und stellten neue Theorien auf. Die einen (Eichhorn[1]), Thibaut[2]), Göschen[3]) lassen das in der Heimat der beteiligten Personen geltende Gesetz maßgebend sein, die andern (Glück[4]) und Maurenbrecher[5]) gehen davon aus, daß wohlerworbene Rechte auch im Auslande geschützt werden müssen. Schäffner[6]) will jedes Rechtsverhältnis nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurteilen, an dem es entstanden ist. Wieder andere, z. B.

[1]) Eichhorn, Deutsches Privatrecht § 27.
[2]) Thibaut: Pandekten § 38.
[3]) Göschen, Zivilrecht, I, S. 111.
[4]) Glück, Pandekten, I, S. 400.
[5]) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht, I, S. 144.
[6]) Schäffner, Entwicklung des internationalen Privatrechts, S. 40.

Pfeiffer[1]) und Pütter[2]) lassen die lex fori entscheiden. Es würde zu weit führen, hier näher auf diese Theorien einzugehen. Bemerkt sei nur, daß sie nur wenig Bedeutung erlangten, da derartige einseitige Theorien unmöglich den Erfordernissen des modernen internationalen Verkehrs genügen konnten.

Erst v. Savigny und v. Wächter gelang es, die alte Theorie zu stürzen. Mit diesen beiden beginnt eine neue Ära des internationalen Privatrechts. Von ihnen geht die Entwickluug der heut im internationalen Privatrecht geltenden Grundsätze aus.

Von Wächter[3]) wandte sich besonders gegen die Statutentheorie und gegen die von den oben erwähnten deutschen Juristen aufgestellten Prinzipien. Er wies deren Unhaltbarkeit nach und stellte folgende Grundsätze auf:

1. Der Richter hat zunächst das positive Recht seines Landes anzuwenden, wenn dieses positive Bestimmungen enthält.

2. Sind solche nicht vorhanden, so hat er „im Sinne und im Geiste derjenigen in seinem Lande geltenden Gesetze, welche sich auf das gegebene Rechtsverhältnis beziehen", eine Entscheidung zu suchen.

3. Läßt sich aus Richtung, Sinn und Geist dieser Gesetze keine bestimmte Entscheidung finden, so entscheidet die lex fori.

Der erste Satz Wächters ist zweifellos richtig. Dagegen ist der zweite Satz sehr elastisch und unbestimmt. Der „Sinn und Geist der Gesetze" kann natürlich sehr verschieden gedeutet werden. Auch der dritte „Hülfs- und Verlegenheitssatz"[4]) ist als durchaus willkürlich und unbegründet zu verwerfen. Trotz dieser Verstöße ist aber

[1]) Pfeifer, Das Prinzip des internationalen Privatrechts.

[2]) Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht.

[3]) v. Wächter, Über die Kollision der Privatrechtsgesetze im Arch. f. ziv. Pr., Bd. XXIV, S. 230—311, Bd. XXV, S. 1—60, 161—200, 360—419.

[4]) v. Bar, Theorie . . . . S. 74.

das, was Wächter für die Wissenschaft des internationalen Privatrechts geleistet hat, nicht zu unterschätzen. Sein Verdienst besteht weniger darin, daß er Neues geschaffen, als vielmehr darin, daß er in seinen genauen Untersuchungen gezeigt hat, daß man auf dem bisherigen Wege niemals zu einer befriedigenden Lösung der Aufgaben des internationalen Privatrechts kommen könne.

Von Savigny[1]) geht von der „Völkerrechtlichen Gemeinschaft der miteinander verkehrenden Nationen“[2]) aus. Er stellt den Satz auf, „daß bei jedem Rechtsverhältnis dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werden müsse, welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentlichen Natur nach angehöre oder unterworfen sei (worin dasselbe seinen Sitz habe“.)[3])

Dieser Sitz wird bestimmt

1. durch das Domizil (Status, Erbrecht),
2. durch die Lage der unbeweglichen Sache,
3. durch den Erfüllungsort (Obligationenrecht).

In zwei Fällen soll jedoch dieses Prinzip nicht gelten, nämlich

1. bei „Gesetzen von streng positiver, zwingender Natur, die wegen dieser Natur zu jener freien Behandlung, unabhängig von den Gesetzen verschiedener Staaten, nicht geeignet sind“ (VIII. S. 34—37),

2. bei „Rechtsinstituten eines fremden Staates, deren Dasein in dem unsrigen überhaupt nicht anerkannt ist“, die also deswegen Rechtsschutz in unserem Staate nicht zu erwarten haben.

Savignys Prinzip ist zwar „vieldeutig und irreführend, aber die Idee einer großen Rechtsgemeinschaft der einzelnen Staaten, in welcher jede Gesetzgebung die andere in demjenigen Bereiche anerkennt, welcher ihr der Natur

---

[1]) v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, VIII, S. 121 ff.

[2]) a. a. O. S. 27.

[3]) a. a. O. S. 28 und 108.

der Sache nach zukommt, mußte alsbald allgemeine Anerkennung finden".[1])

Der Sitz eines Rechtsverhältnisses kann offenbar ein sehr verschiedener sein. Man kann hierbei mannigfaltige Momente entscheidend sein lassen. Der Sitz kann überall sein, wo ein Rechtsverhältnis irgendwie in die Erscheinung getreten ist. „Es kann seine Wurzeln oder seinen Stamm ausschließlich in dem einen Gebiet haben, mit seinen Zweigen aber auch in ein anderes sich erstrecken.[2]) Aber trotz dieses Fehlers hat Savigny sich ein unsterbliches Verdienst um die Wissenschaft des internationalen Privatrechts erworben. Er hat zuerst erkannt, wovon man bei der Lösung dieses Problems ausgehen müsse.

Savigny haben sich eine große Anzahl inländischer und ausländischer Juristen angeschlossen.

In andere Bahnen wurde die Wissenschaft des internationalen Privatrechts gelenkt durch die neue italienische Schule. Die neue Theorie wurde zum erstenmal von dem Italiener Mancini aufgestellt in seiner berühmten Antrittsrede zur Eröffnung seiner akademischen Lehrtätigkeit in Turin im Jahre 1851. Ihm folgten bald noch andere berühmte italienische Juristen, z. B. Esperson, Lomonaco, Pasquale, Fiore und Catellani. Die Theorie Mancinis geht ebenso wie die Savagnys von der großen internationalen Rechtsgemeinschaft aus. Sie bringt im gewissen Sinne das mittelalterliche Personalitätsprinzip wieder zur Geltung. Auch sie läßt im allgemeinen die lex patriae (lex orginis) entscheidend sein. Im internationalen Verkehr soll jede Person nach den Gesetzen ihres Heimatsstaates beurteilt werden. Die italienische Schule unterscheidet zwei Arten von Gesetzen. Die einen seien ein Ausdruck der Persönlichkeit bezw., da diese durch die Nationalität bestimmt werde, der Nation, die andern seien solche, welche mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl und auf die öffentliche

[1]) v. Bar, Lehrbuch . . . . S. 15, 16.
[2]) v. Bar, Theorie . . . S. 78.

Ordnung erlassen seien. Werde nun die Persönlichkeit im Auslande anerkannt, was tatsächlich geschehe und unbedingtes Erfordernis jedes internationalen Verkehrs sei, so werde damit offenbar auch das nationale Recht dieser Persönlichkeit anerkannt; nur mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl gelten hierbei einzelne Beschränkungen durch das territoriale Recht der öffentlichen Ordnung.

Die neue Theorie fand auch im Ausland großen Anklang, sowohl in der Doktrin als in der Praxis. Das Institut de droit international (Sitzung von Genf 1874) schloß sich der neuen Lehre an. Auch in Frankreich und später in Deutschland wurde sie allmählich fast allgemein anerkannt. In einer Entscheidung des deutschen Reichsgerichts (E. d. R.G. in Ziv. Sach. Bd. IX, S. 408) heißt es: „Man bemerkt eine allmähliche Gravitation nach der höheren Schätzung der Bedeutung des in der Staatsangehörigkeit liegenden idealen Bandes.“ Ferner sprach sich der 18. deutsche Juristentag in einer Resolution für die neue Theorie aus[1]): „In den die Rechts- und Handlungsfähigkeit, ferner die familienrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse betreffenden Kollisionsfällen des internationalen Privatrechts ist als Regel der Grundsatz aufzustellen, daß das Recht des Wohnsitzes durch das vermöge der Staatsangehörigkeit eintretende Recht zu ersetzen sei.“ Auch die deutsche Literatur hat sich zum größten Teil auf den Boden des Staatsangehörigkeitsprinzips gestellt. Als erster ist hier zu nennen Regelsberger in seinen „Pandekten“ (I. Bd. S. 167). Niemeyer[2]) behauptet: „Die Staatsangehörigkeit hat im internationalen Privatrecht bereits eine dominierende Stellung erlangt.“ Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863 stand schon auf diesem Standpunkt. Auch die Gesetze des deutschen Reiches haben das Staatsangehörigkeitsprinzip anerkannt, so die deutsche Wechselordnung Art. 84: „Die Fähigkeit eines Ausländers wechsel-

[1]) Verhandlungen des 18. deutschen Juristentages, Bd. II, S. 106—143.

[2]) Niemeyer, a. a. O. S. 11.

mäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchen derselbe angehört.“ Also nicht der Wohnsitz, sondern die Staatsangehörigkeit entscheidet. Ferner z. B. auch die Gesetze vom 4. V. 1870 betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande § 3, vom 1. VI. 1870 betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 8, vom 11. VI. 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. §§ 61 und 62, vom 9. I. 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste § 20.

Ferner beruhen zahlreiche Staatsverträge des deutschen Reiches mit fremden Staaten auf diesem Prinzip. Ganz besonders ist aber hervorzuheben, daß das E.G. zu B.G.B. Art. 7—31 das Prinzip der Staatsangehörigkeit mit wenigen Ausnahmen angenommen hat. Unser heutiges positives internationales Privatrecht bevorzugt also das Nationalitätsprinzip. „Daß dabei die Nationalität lediglich den exakten juristischen Begriff der Staatsangehörigkeit bedeuten darf, ist selbstverständlich“.[1]) Auch die meisten Gesetzgebungen des Auslandes haben das Staatsangehörigkeitsprinzip angenommen. So[2]) Belgien, Chile, Columbien, der Congostaat, Costa Rica, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Haiti, Holland, Honduras, Italien, Mexiko, Monako, Montenegro, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, die Schweiz, Spanien, Uruguay, Venezuela. Dagegen gilt in Argentinien, Dänemark, Norwegen, England und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika noch das Recht des Wohnsitzes.

[1]) a. a. O. S. 58.

[2]) vgl. Niemeyer, internationales Privatrecht, S. 60.

B.

I. Die Behandlung der juristischen Personen im internationalen Privatrecht.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, beurteilte man früher die Rechtsfähigkeit nach dem Wohnsitz einer Person. Dies galt auch bei juristischen Personen. Auch bei diesen war ihr Sitz maßgebend. Diese Gleichstellung der physischen und der juristischen Personen wurde jedoch vielfach nicht anerkannt. Die physische Person habe als solche gewisse Rechte, die juristische Person dagegen, die nur ein künstliches Geschöpf des Gesetzgebers sei, könne nur im Rechtsgebiet ihres Schöpfers Rechte haben. Die neuere Rechtswissenschaft hat jedoch unzweifelhaft nachgewiesen, daß es sich durchaus nicht so verhält, daß die juristische Person keine rein künstliche Schöpfung des Rechts, sondern „ein natürliches Produkt eines vorgeschrittenen Rechts- und Kulturlebens" ist.[1])

1. Bietet schon die internationalprivatrechtliche Regelung bei physischen Personen Schwierigkeiten, so ist dies in erhöhtem Maße bei den juristischen Personen der Fall. Während, wie schon oben hervorgehoben, ein Mensch als solcher in jedem Kulturstaate rechtsfähig ist und gleichsam durch sein Menschsein seine Rechtssubjektivität nachweist, muß eine juristische Person im Ausland, ehe sie als rechtsfähig anerkannt werden kann, mindestens nachweisen, daß sie in ihrem Heimatsstaat überhaupt rechtliche Existenz hat. Ferner sind die Menschen trotz aller Rassen- usw. Unterschiede in ihrem Wesen, soweit es rechtlich in Frage kommt, gleichartig, die juristischen Personen dagegen sind in dieser Beziehung höchst mannigfaltig. Man denke z. B. an eine Aktien-Gesellschaft und eine Stiftung. Bei den gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen kann man zwei Arten[2]) unterscheiden, nämlich die, welche

[1]) vgl. v. Bar, Theorie . . . S. 300 ff. und bes. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung, S. 1 bis 141; ferner ders. Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902.

[2]) vgl. zu dem folgenden Zitelmann, a. a. O. II. 1. S. 110 ff.

die Voraussetzungen einer juristischen Person, also die allgemeine Rechtsfähigkeit oder die juristische Persönlichkeit, das Dasein, und die, welche die rechtliche Behandlung schon vorhandener juristischer Personen betreffen. Dieser Unterschied ist auch für die Regelung der juristischen Personen im internationalen Privatrecht von großer Bedeutung. Demgemäß muß man bei der Erörterung der Frage, welchen Kollisionsnormen juristische Personen unterliegen, zunächst fragen, nach welchem Recht wird das Dasein oder die allgemeine Rechtsfähigkeit einer juristischen Person im internationalen Privatrecht beurteilt und dann, wie gestaltet sich die rechtliche Behandlung einer schon vorhandenen juristischen Person im internationalen Privatrecht? Wie bereits oben dargelegt, gilt heut bei Beurteilung des Personalstatuts das Staatsangehörigkeitsprinzip, das ja im allgemeinen und besonders im deutschen internationalen Privatrecht gegenüber dem Prinzip der Territorialität heut vorherrscht. Es tritt also hier die Frage entgegen, ob die juristische Person eine Staatsangehörigkeit hat. Hierüber herrscht in der heutigen Wissenschaft heftiger Streit. Man kann aber wohl sagen, daß die herrschende Meinung juristischen Personen eine Staatsangehörigkeit nicht beilegt.[1]) Allein diese Frage ist für die Beurteilung der juristischen Personen im internationalen Privatrecht, wie Zitelmann[2]) mit Recht hervorhebt, belanglos. Denn die Staatsangehörigkeit einer juristischen Person kann doch nur nach dem Rechte des Staates beurteilt werden, in welchem sie ihren Sitz hat. Ein Wohnsitz im entsprechenden Sinne, wie bei natürlichen Personen, d. h. ein Ort der ständigen Niederlassung bei natürlichen Personen, der ständigen Ver-

[1]) Auf diesem Standpunkt stehen Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, II, S. 32; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 681 Anm. 3; v. Bar, Theorie . . . S. 300 Anm. 1; Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht, I, S. 250/51; Niedner, Einführungsgesetz, S. 29 u. a.

[2]) Zitelmann, a. a. O. S. 111.

waltungsführung bei juristischen Personen, wird aber nun juristischen Personen allgemein zugestanden, z. B. B.G.B. §§ 24, 57, 64, 80; H.G.B. §§ 33, 35, 182, 195 u. a. Das Personalstatut einer juristischen Person ist also, wie sich auch aus den Ausführungen über die Prinzipien des internationalen Privatrechts ergibt, das Recht des Staates, in welchem sie ihren Sitz hat. Zu demselben Resultat kommt man aber, wenn man den juristischen Personen keine Staatsangehörigkeit beilegt. Denn dann muß „allgemeiner Regel zufolge als stellvertretendes Personalstatut das Recht des Ortes eintreten, wo die juristische Person ihren Sitz hat".[1])

a) Aus der Vorgeschichte[2]) unserer gesetzlichen Kollisionsnormen über die juristischen Personen ist folgendes zu erwähnen. Der erste Entwurf Dr. Gerhardts bestimmte über juristische Personen folgendes (§ 6): „Die Rechtsbeständigkeit der juristischen Person wird nach dem Rechte des Ortes beurteilt, an welchem sie ihren Sitz hat." „Der Referent zu den das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des Entwurfs des allgemeinen Teils" beantragte, den § 6 dahin abzuändern: „Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem der Personenverein oder die Stiftung den Sitz hat." In der Beilage zum Entwurfe 1. Lesung unter dem Titel „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen" hatte man den § 1 formuliert: „Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat." „Durch diese Bestimmung wird, wie die Motive[3]) sagen, die prinzipielle Anerkennung der nicht staatsangehörigen juristischen Personen festgestellt . . . Die Gesetze am Sitze der juristischen Person seien auch für den Umfang ihrer Rechtssubjektivität und

[1]) Zitelmann, a. a. O. S. 111.

[2]) Walker, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, 1897, Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung, S. 35—39.

[3]) Motive, S. 45, 46.

für die Verfassung und Organisation derselben maßgebend[1]). Der Rechtskreis der juristischen Person halte sich in den Grenzen, welche ihr durch den Staat, der sie schafft oder zuläßt, vorgezeichnet sind. Die Fähigkeit der fremdländischen juristischen Personen, Rechte zu haben, die in die inländische Rechtssphäre fallen, bestimme sich nach inländischem Recht. Unberührt bleiben polizeiliche Vorschriften der einzelnen Staaten, welche den Gewerbebetrieb der juristischen Personen des Auslandes betreffen;[2]) insbesondere auch die fast in allen Staaten sich findenden Vorschriften über die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften."

Gegen diese Regelung der juristischen Person im internationalen Privatrecht wandte sich Niemeyer.[3]) „Das B.G.B. habe nicht den Anwendungsbereich der in andern Reichsgesetzen oder der im Landesrecht enthaltenen Rechtssätze über juristische Personen zu regeln. Gerade die praktisch wichtigsten internationalistischen Fragen hinsichtlich der juristischen Personen, namentlich die Frage der Anerkennung ausländischer Aktien-Gesellschaften gehörten nicht in den Bereich des B.G.B. Eine Bestimmung, wie die in den Gebhardtschen Entwürfen in § 6 vorgeschlagene, wodurch das ganze Gebiet der juristischen Personen umfaßt würde, würde nicht nur ein methodischer Mißgriff und ein logischer Fehler sein, sondern sie würde auch mißliche praktische Folgen haben. Auch würde die Wirksamkeit der Landesgesetze dadurch in zweck- und sinnwidriger Weise beschnitten. Denn die Landesgesetzgebung wäre gezwungen, ausländischen, juristischen Personen zu gewähren, was sie vielleicht inländischen zu

[1]) vgl. Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin, Bd. 20, S. 326.

[2]) Gewerbeordnung § 12 Abs. 1; Preußisches Gesetz vom 22. VII. 1861 Art. 1; Badisches Gesetz vom 21. XII. 1891; Sachsen-Altenburgische Verordnung vom 17. IX. 1892, § 2.

[3]) Niemeyer, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts, S. 179—183.

versagen sich veranlaßt sehen würde. Ferner würde eine derartige Bestimmung geeignet sein, im Verhältnis zum Auslande Konflikte zu erzeugen. Wenn im Gegensatz zu ihrem Wortlaut ausländischen juristischen Personen die Anerkennung durch die Landesgesetzgebung versagt werden würde, so könnte der betreffende ausländische Staat darin eine Zurücksetzung seiner Angehörigen contra legem, einen Rechtsbruch, erblicken. Mindestens aber würden die ausländischen Interessenten, die sich auf die Geltung des Satzes verlassen hätten, sich in ihrem Vertrauen auf die anscheinend ihnen gewährte Anerkennung getäuscht sehen, und das würde die auswärtigen Beziehungen des Reiches und seiner Angehörigen nicht fördern, sondern benachteiligen. Ferner aber sei hinsichtlich der Handelsgesellschaften eine reichsgesetzliche Anerkennung aus diplomatischen Gründen nicht zu empfehlen. Die Aufrechterhaltung der Staatsverträge über die gegenseitige Anerkennung der Handelsgesellschaften und das Zustandekommen ähnlicher Verträge mit andern Staaten würde gefährdet sein, wenn das B.G.B. den Auslandsstaaten ohne Gegenseitigkeit dasjenige gewährleisten würde, was jene Verträge korrespektiv verbürgt hätten. Entscheidend bleibe, daß das B.G.B. das Recht der Aktien- und anderer Handelsgesellschaften nach der internationalistischen Seite nicht zu regeln habe, weil es deren Regelung in keiner andern Hinsicht auf sich nehme. — Fraglich sei, ob nicht die Bestimmungen des Entwurfes 2. Lesung über Vereinsregister und staatliche Genehmigung die Konsequenz forderten, daß auch die Anerkennung ausländischer juristischer Personen von einer speziellen staatlichen Genehmigung abhängig gemacht würde. Die Eintragung in ein deutsches Vereinsregister könne nicht ernstlich in Frage kommen, schon weil es für ausländische Vereine ein zuständiges Amtsgericht im Sinne des §§ 23, 43 des Entwurfes nicht gebe. Ein besonderes Register aber für ausländische Vereine einzurichten, würde absurd sein. — Was die staatliche Genehmigung anlange, so könne die Genehmigung durch das Reich oder einen Bundesstaat

in Betracht kommen. Die Genehmigung durch einen Bundesstaat sei aber schon deswegen abzuweisen, weil damit die unerfreuliche Möglichkeit geschaffen würde, daß eine ausländische juristische Person, nachdem ihr die nachgesuchte Genehmigung in einem Bundesstaat abgeschlagen worden wäre, sich mit Erfolg an die Regierung eines anderen Bundesstaates wenden könnte. So oft ein ernstliches Interesse für eine ausländische juristische Person vorhanden sein würde, würde sie höchstwahrscheinlich bei einer der Staatsregierungen ihr Ziel erreichen. Da es sich um eine für das ganze Reichsgebiet wirkende Maßnahme handele, würde der Reichskanzler die natürliche Instanz für die Erteilung der Genehmigung sein. Aber die Bedenken gegen eine solche Regelung seien doch stärker als ihre Vorteile. Die Genehmigung des Reichskanzlers würde nicht im konstitutiven, sondern nur im deklaratorischen Sinne erteilt werden können. Sie würde nur unter der Voraussetzung als rechtswirksam gelten dürfen, daß nach dem am Sitze der juristischen Person geltenden Recht deren Rechtspersönlichkeit begründet sei. In jedem einzelnen Falle, wo die Rechtspersönlichkeit einer ausländischen juristischen Person in Frage stände, würden daher die deutschen Rechtspflegeorgane in die Prüfung der letzteren Frage eintreten müssen. Die Genehmigung des Reichskanzlers (oder irgend einer andern Instanz) würde den juristischen Bestand zu gewährleisten weder rechtlich bestimmt noch tatsächlich imstande sein. Die rechtlichen und tatsächlichen Prämissen des rechtlichen Bestandes aller ausländischen juristischen Personen, die die Genehmigung nachsuchen, einer erschöpfenden Prüfung zu unterziehen, würde nicht nur eine gewaltige Geschäftsbürde bedeuten, sondern schlechterdings unausführbar sein. Die Kompetenz zur Erteilung der Genehmigung würde daher tatsächlich nichts weiter bedeuten, als die Möglichkeit, aus politischen Gründen gegen die Anerkennung bestimmter juristischer Personen in Deutschland Veto einzulegen. Derselbe Effekt aber würde durch Ausübung des Retorsionsrechtes im

wesentlichen zu erreichen sein.“ Diese Einwendungen Niemeyers wurden bis auf die letztere als richtig anerkannt und bei der neuen Formulierung der gesetzlichen Bestimmung entsprechend berücksichtigt. Der letzte Einwand Niemeyers trifft nicht zu. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine erschöpfende Prüfung aller rechtlichen und tatsächlichen Prämissen des rechtlichen Bestandes einer ausländischen juristischen Person für ihre Anerkennung im deutschen Reich erforderlich sein soll. Die Instanz, welcher die Anerkennung zugewiesen ist, also heut der Bundesrat, ist überhaupt nicht einmal befugt, dies zu prüfen, denn offenbar ist doch nur der Staat kompetent zu entscheiden, ob eine juristische Person existent geworden sei, in welchem diese ihren Sitz hat. Beweist eine ausländische juristische Person in gehöriger Form, daß sie in ihrem Heimatsstaat Rechtspersönlichkeit erlangt habe, so muß dies offenbar der Bundesrat auch annehmen und nur erwägen, ob etwa sonstige Bedenken gegen ihre Anerkennung im Deutschen Reich vorhanden sind.[1])

Niemeyer kommt also schließlich zu der Ansicht, daß man die Anerkennung ausländischer juristischer Personen von einer staatlichen Genehmigung überhaupt nicht abhängig machen solle, was er auch in § 5 seines Entwurfes vorschlägt, welcher lautet: „Die §§ 23—77 dieses Gesetzbuchs finden keine Anwendung auf juristische Personen, welche ihren Sitz im Auslande haben. Hinsichtlich dieser sind die Gesetze des Ortes maßgebend, an dem sie ihren Sitz haben.“ Der letzte Satz dieser Bestimmung findet sich auch bei Neumann in seinem „Internationalen Privatrecht in Form eines Gesetsentwurfs“ in § 10, dessen erster Abschnitt lautet: „Die Rechtsbeständigkeit und die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie ihren Sitz hat.“ Neumann trifft aber auch noch besondere Bestimmungen über ausländische Vereine mit Rücksicht auf die Regelung der inländischen Vereine im Bürgerlichen Gesetzbuch.

[1]) vgl. Walker, a. a. O. S. 37/38.

Der Entwurf 2. Lesung formulierte die Bestimmung über juristische Personen im internationalen Privatrecht wie folgt in § 2237: „Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat.

Ein Verein, der nach den deutschen Gesetzen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen kann, ist, wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat, nur dann rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit in einem Bundesstaate anerkannt ist. Die Anerkennung und die Zurücknahme der Anerkennung bestimmen sich nach den Gesetzen dieses Staates.“[1]) Diese Formulierung begründen eingehend die Protokolle S. 8201 bis 8209. Auch gegen eine solche Fassung, welche die Anerkennung den einzelnen Bundesstaaten zuwies, wandte sich besonders Niemeyer in seinen schon oben angegebenen Ausführungen. Die von ihm vorgebrachten Bedenken hatten den Erfolg, daß man die staatliche Anerkennung zwar nicht fallen ließ, aber sie vielmehr dem Bundesrat zuwies. Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch lautet demnach nun: Ein einem fremden Staate angehöriger und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft, sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des B.G.B. Anwendung.“

Auf den ersten Blick könnte man bei dieser Bestimmung meinen, sie beziehen sich auch auf ausländische Handelsgesellschaften. Dies würde aber, wie Niemeyer[2]) sagt, „einen groben Methodenfehler des Einführungsgesetzes

[1]) Diese Bestimmungen sind in Neumanns „Entwurf . . .“ im „Materialienanhang“ abgedruckt.

[2]) Niemeyer, Internationales Privatrecht, S. 131.

voraussetzen. Die »Allgemeinen Vorschriften« des ersten Abschnittes des Einführungsgesetzes sind nur als allgemeine Vorschriften über das Bürgerliche Gesetzbuch aufzufassen, d. h. als allgemeine Vorschriften zu den Bestimmungen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind, soweit nicht etwas anderes deutlich zum Ausdruck gebracht ist.“ Aus dem Wortlaut des Art. 10 in Verbindung mit § 22 folgt aber auch klar, das Art. 10 Handelsgesellschaften nicht betrifft. Art. 10 handelt nur von Vereinen, die in §§ 21 und 22 B.G.B näher bestimmt sind. Unter § 21 fallen die Handelsgesellschaften sicher nicht. § 22 bezieht sich aber nach seinem Wortlaut nicht auf diejenigen Vereine, für die besondere reichsgesetzliche Vorschriften gelten. Dies ist aber bei den Gesellschaften des Handelsgesetzbuchs und den anderen reichsgesetzlich geregelten Gesellschaften und Genossenschaften der Fall.[1]) Nicht immer wird es allerdings leicht sein, zu bestimmen, ob der eine oder der andere ausländische Verein unter Art. 10 fällt oder nicht.

Art. 10 enthält also keine allgemeine Vorschrift über die Anerkennung ausländischer juristischer Personen, sondern bestimmt nur, unter welchen Bedingungen bestimmte ausländische Vereine als rechtsfähig anerkannt werden. Diese Einschränkung erklärt sich einmal daraus, daß die Anerkennung gewisser juristischer Personen, namentlich solcher, welche kommerzielle, industrielle oder finanzielle Zwecke verfolgen, sehr häufig durch Staatsverträge geregelt wird bezw. ist. Würde also der Gesetzgeber allgemein alle ausländischen juristischen Personen ohne Rücksicht auf das Gegenseitigkeitsprinzip als rechtsfähig anerkennen, so würde es das Ausland gar nicht nötig haben, solche gewöhnlich korrespektive Staatsverträge abzuschließen.[2]) Da aber derartige Staatsverträge in der Regel nur zu dem Zwecke geschlossen werden, um wirtschaftliche Vorteile für das

[1]) vgl. auch Barazetti, Das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 38 Anm. 13.

[2]) Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, III. S. 1325; Niemeyer, Vorschläge . . . S. 181.

Inland zu erreichen, so würde sich natürlich das Inland selbst mit der Anerkennung aller ausländischen juristischen Personen einen großen Nachteil zufügen. Ferner durfte Art. 10 deshalb nicht allgemein die Rechtsfähigkeit aller ausländischen juristischen Personen anerkennen, weil ja schon §§ 21, 22 B.G.B. für die Erlangung der Rechtsfähigkeit inländischer Vereine mit idealen und wirtschaftlichen Tendenzen Eintragung ins Vereinsregister bezw. staatliche Verleihung verlangen. Würde das Gesetz also die Rechtspersönlichkeit derartiger ausländischer Vereine ohne weiteres im Inlande anerkennen, so würden diese ohne Grund günstiger gestellt als die gleichartigen inländischen.[1]) Es liegt auf der Hand, daß dies auch zur Folge haben würde, das viele inländische Vereine ihren Sitz in einen ausländischen Staat verlegen würden, in dem zur Erlanguug der Rechtsfähigkeit leichtere Bedingungen gestellt sind als bei uns, und im Deutschen Reich, wo sie ohne weiteres als ausländische juristische Personen auch als rechtsfähig anerkannt sein würden, ihre Zwecke verfolgen könnten. Derartige Verlegungen des Sitzes in fraudem legis würden aber bei uns im Deutschen Reiche sehr häufig sein, weil das deutsche B.G.B. für die Anerkennung von Vereinen im Sinne der §§ 21 und 22 strengere Bedingungen stellt, als viele andere Staaten. Bei den anderen juristischen Personen, z. B. bei denen des H.G.B. ist dies weniger zu befürchten, da bei diesen im Verhältnis zur Gesetzgebung anderer Länder keine schwereren Bedingungen gestellt sind.

Es fragt sich nun, welche ausländischen juristischen Personen Art. 10 nicht betrifft. Es sind dies folgende:

1. die an anderer Stelle als in den §§ 21, 22 B.G.B. im B.G.B. geregelten juristischen Personen, also
   a) die privatrechtlichen Stiftungen, §§ 80—88 B.G.B.,
   b) die öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, § 89 B.G.B.,

[1]) Protokolle, S. 8207.

2. die in anderen Reichsgesetzen geregelten juristischen Personen,
3. die den Landesgesetzen vorbehaltenen juristischen Personen,
4. diejenigen juristischen Personen, hinsichtlich deren Staatsverträge abgeschlossen sind.

Wie diese juristischen Personen in unserem heutigen internationalen Privatrecht behandelt werden, wird unten gezeigt werden.

Welche Vereine sind nun in Art. 10 geregelt? Sie werden in §§ 21, 22 B.G.B. näher bestimmt. Es sind dies

1. die sogenannten idealen Vereine (§ 22). Welche unter diesen zu verstehen sind, sagt der § 21 des Entwurfs III, nämlich: „Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken;“

2. die sogenannten wirtschaftlichen Vereine, d. h. solche, „deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“. Dieser liegt vor, „wenn die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile geschäftsmäßig betrieben wird“.[1]) Die wirtschaftlichen Vereine fallen aber nur in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften unter Art. 10.

Nur auf diese beiden Gruppen von Vereinen bezieht sich also Art. 10.

Aber noch eine andere Einschränkung ist bei Art. 10 hervorzuheben. Er erkennt die in Betracht kommenden Vereine nämlich nur allgemein als rechtsfähige juristische Personen an. Er betrifft also nicht ihre rechtliche Behandlung im einzelnen, insbesondere nicht den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit.[2])

---

[1]) Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I, S. 93.

[2]) Zitelmann, a. a. O. S. 118.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Vereine im Sinne des Art. 10 im deutschen Reiche anerkannt werden, sind folgende: sie müssen erstens nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, rechtsfähig sein, zweitens muß zu dieser Rechtsfähigkeit noch die Anerkennung durch Bundesratsbeschluß hinzukommen. Die Rechtsfähigkeit wird also von dem Rechte des Staates abhängig gemacht, dem der Verein angehört. Es ist vollständig in das Belieben des Bundesrats gestellt, einen ausländischen Verein nach Art. 10 anzuerkennen oder nicht. Auch die Zurücknahme der Anerkennung muß als zulässig erachtet werden, und zwar ist der Bundesrat hierbei nicht an die Gründe gebunden, die nach dem B.G.B. die Entziehung oder Versagung der Rechtsfähigkeit rechtfertigen.[1])

Ferner darf man wohl auch annehmen, daß der Bundesrat berechtigt ist, einen Verein nur mit Rücksicht auf ein einzelnes bestimmtes Rechtsverhältnis anzuerkennen, wenn gegen dessen allgemeine Anerkennung Bedenken vorhanden sind. Diese Befugnis des Bundesrats darf man wohl daraus entnehmen, daß er berechtigt ist, nach Belieben einen Verein anzuerkennen oder nicht. Hierin liegt wohl auch die Befugnis, die Anerkennung von vornherein zu beschränken.

Die Anerkennung durch Beschluß des Bundesrats ist deklaratorischer Natur; sie ist unwirksam, wenn der Verein nach seinem Heimatsrecht nicht rechtsfähig ist. Eine Prüfung der Gerichte in bezug auf die Rechtsfähigkeit ist deshalb möglich und nötig.[2]) Die Stellung, die dem Bundesrat hier eingeräumt wird, ist nicht unbedenklich, da einerseits eine Verweigerung der Anerkennung leicht politische Verwickelungen herbeiführen kann, andererseits es auch möglich ist, daß der Anerkennungsbeschluß des

---

[1]) Habicht, Internationales Privatrecht nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 78; Wagner, Einführungsgesetz, S. 23.

[2]) s. hierzu und zu dem folgenden Niemeyer, a. a. O. S. 129. Derselben Ansicht sind auch Zitelmann, a. a. O. S. 118 und Barazetti, a. a. O. S. 37.

Bundesrats durch ein Gericht umgestoßen wird, wenn dieses findet, daß der Verein nach seinem Heimatsrecht nicht rechtsfähig ist. Da gibt nun § 23 B.G.B., der durch Beschluß des Bundesrats eingefügt wurde, diesem die Möglichkeit, solchen Vereinen, welche die Voraussetzungen des Art. 10 nicht erfüllen, durch Verleihung Rechtsfähigkeit zu gewähren. § 23 lautet: „Einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaat hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats Rechtsfähigkeit verliehen werden." Auf den ersten Blick erscheint diese Bestimmung mit dem Art. 10 nicht ganz vereinbar zu sein, da sie bedeutend weiter geht als dieser und dem Bundesrat die Befugnis gibt, auch einem Verein ohne Rücksicht auf seine Rechtsfähigkeit in seinem Heimatsstaat oder einem überhaupt keinem Staate angehörenden Vereine Rechtsfähigkeit zu verleihen. § 23 setzt aber, wie Niemeyer[1]) sagt, „logisch voraus, daß Art. 10 unanwendbar ist". Indessen dürfte auch aus dem Wortlaut des § 23 selbst zu folgern sein, daß er nur dann Anwendung findet, wenn der Tatbestand des Art. 10 nicht vorliegt, da der Bundesrat nur „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften" von ihm Gebrauch machen darf. Die Verleihung nach § 23 hat natürlich konstitutive Wirkung; eine Nachprüfung der Gerichte ist demnach hier ausgeschlossen.

Bestritten ist auch bei Art. 10, ob er nur insoweit Anwendung findet, als das Rechtsverhältnis, für das die Rechtsfähigkeit der juristischen Person in Betracht kommt, in der Herrschaftssphäre des deutschen Rechtes liegt oder ob er „eine wahre Kollisionsnorm ist, d. h. auch dann Anwendung findet, wenn nach sonstigen international-privatrechtlichen Grundsätzen das deutsche Recht gar nicht Wirkungsstatut ist".[2]) Einige Mitglieder der zweiten Kommission beantragten eine Regelung im ersteren Sinne. Diese wurde aber nicht

[1]) Niemeyer, a. a. O. S. 130.

[2]) Zitelmann, a. a. O. S. 118, 119, auch für das Folgende.

angenommen, „weil zu einer solchen, der Regelung einen kasuistischen Anstrich gebenden Beschränkung, ein sachlicher Grund nicht vorliege".[1]) Aus dieser Begründung ist leider nicht zu entnehmen, ob man damit die beantragte Beschränkung überhaupt verwerfen oder ob man sie nur nicht im Gesetz zum Ausdruck bringen, sondern sie vielmehr der Praxis zur Entscheidung überlassen wollte, weil sie kasuistisch sei. Planck[2]) will Art. 10 nur bei solchen Rechtsverhältnissen anwenden, die sich nach dem deutschen Recht bestimmen. Bei Rechtsverhältnissen dagegen, die sich nach den Gesetzen des Heimatsstaates der juristischen Person bestimmen, sollen auch über deren Dasein und Rechtsfähigkeit die Gesetze des Heimatsstaates entscheiden. Damit will also Planck die obige Beschränkung in vollem Umfange gelten lassen. Diese Ansicht dürfte jedoch kaum richtig sein, wie sich aus folgendem Beispiel ergibt. Wenn im deutschen Reich ein ausländischer Verein einen Vertrag abschließt, so liegt gemäß § 269 B.G.B. der Leistungsort, wenn er weder bestimmt, noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen ist, für die juristische Person in ihrem Sitz, also in ihrem Heimatsstaat. Demnach findet nach den allgemeinen Regeln auf das in Rede stehende Schuldverhältnis dieses Vereins dessen Heimatsrecht Anwendung. Nun bezieht sich aber ganz offenbar Art. 10 Satz 2 gerade auf derartige Fälle. Nach Plancks Ansicht könnte aber dieser hier unmöglich angewendet werden. Art. 10 ist also eine „wahre Kollisionsnorm". Jedoch darf man trotzdem in seiner Anwendung nicht soweit gehen, daß man annimmt, er sei in jedem Falle anzuwenden, wenn es sich um die Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine im Sinne des Art. 10 handle. Als Beispiel für eine derartige falsche Anwendung führt Zitelmann[3]) folgenden Fall an: Es beruft sich jemand zum

[1]) Protokolle, II. Kommission, S. 8206 und 8208.

[2]) Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. IV, S. 40 Anm. 4.

[3]) a. a. O. S. 119.

Beweise des Erwerbes einer jetzt in Deutschland befindlichen Sache darauf, daß er sie seinerzeit im Auslande von einer dort anerkannten juristischen Person gekauft und tradiert erhalten habe. Wollte man hier, weil die juristische Person im Inlande nicht als rechtsfähig anerkannt ist, ihre Anerkennung im Auslande nicht berücksichtigen, so würde man offenbar „zu einer völlig verkehrten Entscheidung kommen". Art. 10 wird also wohl nur dann Anwendung finden dürfen, „wenn entweder das zu beurteilende Rechtsverhältnis nach den sonstigen international-privatrechtlichen Regeln dem deutschen Recht unterliegt oder, wenn der ausländische Verein usw. in anderer Weise in unmittelbarer Beziehung zum Inlande steht, insbesondere wenn Handlungen der juristischen Person im Inland in Frage[1]) kommen."

Es bleibt nun noch übrig, den Satz 2 des Art. 10 zu erörtern: „Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 Anwendung." Diese § 54, 2 lautet: „Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen (nämlich eines nicht rechtsfähigen) Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner." Es ist hier strittig, ob die Bestimmungen des B.G.B. über die Gesellschaft gemeint sind. Hätte Art. 10, 2 die Zweiteilung unterlassen und einfach § 54 für anwendbar erklärt, so kämen zweifellos nur die Vorschriften des B.G.B. über die Gesellschaft in Betracht, denn nur diese hat § 54 im Auge. Einzelne[2]) nehmen dies allerdings auch ohne weiteres an. Indessen dürfte diese Ansicht kaum zutreffen. Die Anwendbarkeit der in Frage stehenden Bestimmungen ist nur insoweit zulässig, als sie aus den allgemeinen international-privatrechtlichen Regeln folgt. Dies ergibt sich aus Folgendem. Es ist

[1]) Zitelmann, a. a. O.; siehe auch Habicht, a. a. O. S. 79–81.

[2]) z. B. Planck, IV, S. 39; Niedner, a. a. O. S. 30; Barazetti a. a. O. S. 36.

nicht ausgeschlossen, daß die von ausländischen Vereinsvertretern mit Ausländern im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäfte vor deutsche Gerichte kommen, z. B. bei einer Inzidentfeststellungsklage. „Es würde sinnlos sein, hier deutsches Recht anzuwenden, weil der Verein kein Patent des Bundesrats besitzt, zu dessen Einholung ihm bislang vielleicht jede praktische Veranlassung fehlte.“ [1])

Ehe auf die Beurteilung der juristischen Persönlichkeit der oben angeführten von Art. 10 nicht betroffenen juristischen Personen im einzelnen eingegangen werden kann, ist es nötig, erst zu untersuchen, welchem allgemeinen Grundsatz des internationalen Privatrechts sie in dieser Beziehung unterliegen. Oben wurde schon ausgeführt, daß die Entwürfe I und II den allgemeinen Satz enthielten, daß für die juristische Persönlichkeit das Recht des Ortes maßgebend sei, wo die juristische Person ihren Sitz habe; daß aber der Bundesrat diese allgemeinen Bestimmungen fallen ließ, und daß dadurch Ungewißheit auf diesem Gebiete entstanden sei. Es fragt sich deshalb, ob diese juristischen Personen bei uns als solche anerkannt werden oder nicht. Im voraus sei bemerkt, daß das erstere der Fall ist. Folgende Erwägungen führen zu dieser Annahme.

Es liegt offenbar ganz im Belieben des Gesetzgebers, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er eine ausländische juristische Person in seinem Lande als rechtsfähig anerkennen will. Er kann bestimmte Voraussetzungen für die Anerkennung verlangen; er kann sie nur dann anerkennen, wenn sie den Erfordernissen für die Anerkennung inländischer juristischer Personen entspricht, selbst wenn

[1]) Niemeyer, a. a. O. S. 132; vgl. auch Habicht, a. a. O. S. 81; Plotke, Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und einzelnen Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. 10, S. 211).

sie nach ihrem Heimatsrecht eine juristische Person ist; er kann aber auch auf das ausländische Recht verweisen, d. h. mit anderen Worten, er kann bestimmen, daß die allgemeine Rechtsfähigkeit der juristischen Personen, die ihren Sitz im Auslande haben, nach den ausländischen Gesetzen beurteilt werden soll. Eine derartige Verweisung wird man aber nicht nur dann annehmen dürfen, wenn diese ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist, sondern auch sonst wird es sich meist als vom Gesetzgeber stillschweigend gewollt ergeben, so namentlich, wenn seine Bestimmungen über juristische Personen nur für inländische juristische Personen gelten sollen. Denn wollte man in diesem Fall eine Verweisung auf das ausländische Recht nicht annehmen, so würde man damit alle ausländischen juristischen Personen nicht anerkennen. Daß dies im internationalen Verkehr zu großen Schwierigkeiten führen müßte, liegt auf der Hand. Es würde auch dadurch dem Inlande selbst ein großer Nachteil erwachsen, da natürlich die ausländischen Staaten bald Gegenmaßregeln, Retorsion und Repressalien u. dgl., zur Anwendung bringen würden. Daß das deutsche Recht bei unserem regen internationalen Verkehr auf einem solchen Standpunkt stehe, ist aber unzweifelhaft nicht anzunehmen. Da dieses aber für die Erlangung der Rechtsfähigkeit derjenigen juristischen Personen, die nicht unter Art. 10 fallen, keine Bestimmungen trifft, und da seine sonstigen Rechtssätze über die Erlangung der Rechtsfähigkeit nur auf inländische juristische Personen zugeschnitten sind, so muß angenommen werden, daß es hinsichtlich der ausländischen juristischen Personen auf das ausländische Recht verweise, also ihre Rechtsfähigkeit nach ihrem Heimatsrecht beurteilt wissen will, und daß demnach das Recht am Orte ihres Sitzes maßgebend sein soll.[1])

Zu demselben Resultat kommt man durch ein argamentum e contrario aus Art. 10. Aus dem Umstand,

[1]) vgl. hierzu Zitelmann, a. a. O. S. 113—117; derselben Ansicht Planck, a. a. O. VI, S. 38.

daß die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine im Sinne des Art. 10 von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, und daß über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit aller anderen juristischen Personen, die nicht unter Art. 10 fallen, keine positiven Bestimmungen im Gesetz enthalten sind, folgt, daß die Rechtsfähigkeit dieser juristischen Personen grundsätzlich anerkannt wird und demnach nach dem Rechte desjenigen Staates zu beurteilen ist, dem sie angehören.[1])

Fraglich ist, ob der Satz der grundsätzlichen Anerkennung aller ausländischen juristischen Personen auch dann Geltung hat, wenn das inländische Recht eine Form der juristischen Person des Auslandes gar nicht kennt. Die durch das deutsche Reichsgesetz vom 20. IV. 1892 geschaffene Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist z. B. dem schweizerischen Recht unbekannt. Ferner kennt das deutsche Recht die englische company limited by garanty und die englischen Singularkorporationen (corporation sole) nicht. Überhaupt sind auch die verschiedenen gleichartigen Typen von juristischen Personen in den verschiedenen Ländern selten vollständig gleich. Man muß deshalb den oben aufgestellten Grundsatz auch dann gelten lassen, wenn das inländische Recht den fraglichen Typus von juristischen Personen gar nicht oder nur einen ähnlichen Typus kennt, da er sonst praktisch fast bedeutungslos wäre.

Mit der allgemeinen Anerkennung ausländischer juristischer Personen im Inland ist aber natürlich nicht eine vollständige Gleichstellung der ausländischen juristischen Personen mit den inländischen herbeigeführt und soll auch keineswegs herbeigeführt werden.

---

[1]) Derselben Ansicht Niemeyer, a. a. O. S. 131; Planck, a. a. O. S. 38; Barazetti, a. a. O. S. 39; Staudinger, a. a. O. Bd. 6, S. 22; Urteil des Oberlandesgerichts Kiel; Seuffert, Archiv, LVII; vgl. auch Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnorm, S. 22; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, S. 187.

Wie gestaltet sich nun die Anerkennung der nicht unter Art. 10 fallenden juristischen Person im einzelnen? Welche juristischen Personen hier in Betracht kommen, wurde bereits oben erwähnt.

b) aa) Zunächst sind dies die Stiftungen des Privatrechts. Bei diesen gibt es eine wichtige Einschränkung des oben formulierten Grundsatzes.

Wenn man es schon für nötig hielt, die dauernde Bindung von Vermögen durch Vereine nicht ohne weiteres zu gestatten, so sind in erhöhtem Maße Beschränkungen hinsichtlich der Stiftungen gerechtfertigt, da bei diesen „die Möglichkeit einer Fortentwickelung und Umbildung durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fehlt“.[1]) Deshalb ist allgemein zu einer Stiftung die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz d. h., wenn nichts Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird (§ 80, Satz 3), — haben soll (§ 80, Satz 1, B.G.B.). Durch diese Genehmigung erhält die Stiftung Rechtsfähigkeit im ganzen Deutschen Reiche. § 80, Satz 2 bestimmt nun: „Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaat haben, so ist die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.“ Da nun aber offenbar § 80 sich nur auf Stiftungen bezieht, die auf einem im Innlande errichteten Stiftungsgeschäft beruhen, so folgt daraus, daß für Stiftungen, die auf einem inländischen Stiftungsgeschäft beruhen, aber im Auslande ihren Sitz haben, und demnach zu den ausländischen Stiftungen gerechnet werden müssen, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich ist.[2]) § 80, Satz 2 ist also eine Ausnahme von dem oben für ausländische juristische Personen, die nicht Vereine im Sinne des Art. 10 sind, entwickelten Grundsatze. Er enthält eine wichtige Einschränkung desselben.

---

[1]) Planck, I, S. 146.

[2]) siehe Niemeyer, a. a. O. S. 131; Barazetti, a. a. O. S. 39.

bb) Die zweite Gruppe von juristischen Personen, die nicht unter Art. 10 fallen, sind der Fiskus, d. h. der Staat als Träger von Vermögensrechten und -pflichten, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Für die inländischen juristischen Personen dieser Art erklärt § 89 B.G.B. zwei für Vereine gegebene Bestimmungen für gültig, während es für derartige juristische Personen des Auslandes an jeder positiven gesetzlichen Bestimmung fehlt. Unbestritten ist hier, daß bei einigen von diesen juristischen Personen, nämlich bezüglich des Fiskus selbst, der Gemeinden und dergleichen unbedingt die Verweisung auf ihr Heimatsrecht angenommen werden muß. Die juristische Persönlichkeit dieser muß das Inland ohne Zweifel anerkennen „schon weil es mit ihnen in politischen Beziehungen steht“.[1]) Aber auch bezüglich der anderen ist die Geltung des oben für die juristischen Personen, die nicht unter Art. 10 fallen, aufgestellten Grundsatzes, allgemein anerkannt.[2]) Im übrigen kommen hier völkerrechtliche Grundsätze zur Anwendung.[3])

c) d) Die in speziellen Reichsgesetzen geregelten und die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen juristischen Personen werden ebenfalls in bezug auf ihre allgemeine Rechtsfähigkeit nach ihrem Heimatsrecht beurteilt. Zu den ersteren gehören vor allem die Gesellschaften des Handelsgesetzbuches, soweit sie juristische Personen sind, ferner die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (R.G. vom 1. V. 1889 bezw. 20. V. 1898), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (R.G. vom 10. IV. 1892 bezw. 20.V.1898); die Kolonialgesellschaften (R.G. vom 15. III. 1898 bezw. 2. VII. 1899, §§ 8—10, Konsulargesetz vom 7. IV. 1900, § 32); Hilfskassen (R.G. vom 7. IV. 1876 bezw. 1. VI. 1884);

[1]) Zitelmann, a. a. O. S. 116.

[2]) Neumann, a. a. O. S. 1347; Niedner, a. a. O. S. 28; Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, S. 1213.

[3]) Protokolle, S. 8204.

Innungen (R.Gew.O. §§ 86, 98, 100e, 104g); Krankenkassen (R.G. vom 15. VI. 1883 bezw. 28. I. 1885 bezw. 10. IV. 1892); Berufsgenossenschaften (R.G. vom 6. VII. 1884 bezw. 28. V. 1885 bezw. 5. VI. 1886 bezw. 11. VII. 1887 bezw. 13. VII. 1887). Zu den letzteren die Korporationen, die dem Versicherungs-, Agrar-, Wasser-, Deich-, Wald-, Forst-, Berg-, Jagd- und Fischereirecht angehören (Art. 65, 67, 69, 75, 83, 113, 164—167 E.G. z. B.G.B.).

Bezüglich der Handelsgesellschaften hat auch das Reichsgericht schon mehrfach im Sinne des obigen Grundsatzes entschieden. In E. d. R.G. in Ziv.-Sach. Bd. VII., S. 70 spricht es „von einem in Deutschland anerkannten Grundsatz, daß eine Aktiengesellschaft, welche nach den Gesetzen des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, zu Recht besteht, auch in anderen Staaten als solche anzuerkennen ist". In demselben Sinne entscheidet die E. d. R.G. in Ziv.-Sach. vom 17. X. 1904. Ebenso die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamburg in O.L.G. 8. S. 12, 9. S. 29., 10. S. 129.

Bei den Handelsgesellschaften finden sich aber noch zwei Einschränkungen des allgemeinen Grundsatzes der prinzipiellen Anerkennung ausländischer Gesellschaften nämlich § 13 Abs. 3 und § 201 Abs. 5 H.G.B. § 13, 3 bestimmt: „Diese Vorschriften (d. h. die in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen) kommen auch zur Anwendung, wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht, haben die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände." Es muß also z. B. die Firma der Zweigniederlassung, deren Hauptniederlassung den Sitz im Auslande hat, bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Zweigniederlassung befindet, in gleicher Weise angemeldet und eingetragen werden, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände. Wenn aber das ausländische Recht, in dessen Gebiet die Hauptniederlassung liegt, z. B. die Einrichtung des Handelsregisters nicht kennt,

so kann der Nachweis der Eintragung beim Hauptregister nicht verlangt werden. Dies folgt aus Abs. 3, Satz 2. Besondere Bestimmungen gelten, wenn die Hauptniederlassung eine Aktiengesellschaft ist. In diesem Falle gilt die Bestimmung des § 201, Abs. 5 H.G.B., der lautet: „Befindet sich der Sitz der Gesellschaft (Aktiengesellschaft) im Auslande, so ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, sofern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese mit der Anmeldung nachzuweisen. Die Angaben, deren öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 4 zu erfolgen hat, sind in die Anmeldung aufzunehmen." Diese Angaben können aber natürlich nur insoweit gefordert werden, als sie nach dem betreffenden ausländischen Recht möglich sind. „Dies ergibt sich aus der Natur der Sache und aus § 13, Abs. 3."[1]) Auch Art. 84 E.G. z. B.G.B. enthält eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, ähnlich wie der oben erörterte § 80, Satz 2 B.G.B. Art. 84 lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft (und zwar inländische wie ausländische) Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann." Ohne diese Bestimmung würden derartige Gesellschaften gemäß § 55 ff. B.G.B. Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen können. Dies verhindert jedoch Art. 84. In Preußen kommen hier in Betracht die Mennoniten, Baptisten, Herrnhuter, Bömische Brüder, Altlutheraner, Niederländische Reformierten und Juden.[2]) Der Art. 84 gibt also den Bundesstaaten das Recht, derartigen Gesellschaften mit Ausnahme natürlich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, Rechtsfähigkeit zu verleihen, woraus folgt, daß ihnen diese nicht ohne weiteres zusteht. Da nun aber, wie noch unten erörtert werden wird, ausländische juristische Personen im

---

[1]) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, S. 610.

[2]) Fischer-Henle, a. a. O. Art. 84 Anm. 1.

Innland nicht besser gestellt werden, als die gleichartigen inländischen juristischen Personen, so muß man Art. 84 auch auf derartige ausländische Gesellschaften anwenden.

e) Über die Anerkennung juristischer Personen sind auch eine Anzahl Staatsverträge vom Deutschen Reiche mit anderen Staaten abgeschlossen worden.[1]) In einigen von diesen Verträgen geben einseitig Auslandsstaaten den deutschen „Aktiengesellschaften und sonstigen kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften", „wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind", das Recht, vor Gericht aufzutreten (Verträge mit England, R.C.Bl. 1874, S. 173, und Belgien, R.C.Bl. 1874, S. 380), oder sie gestatteten den deutschen Gesellschaften bei Gegenseitigkeit „die ihnen zustehenden Rechte, insbesondere das Recht des Auftretens vor Gericht, auszuüben" (Vertrag mit Italien, R.C.Bl. 1873, S. 280),[2]) oder endlich sie lassen gegenseitig die Aktien-, Aktien-Kommandit- sowie Versicherungsgesellschaften jeder Art „in dem Gebiete des anderen Teils nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetrieb und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht" zu. (Österreich-Ungarischer Handelsvertrag vom 6. XII. 1891, R.G.Bl. 1892, S. 9.) Diese Verträge enthalten also nur verwaltungs- und prozeßrechtliche Zugeständnisse. Es gibt jedoch auch Verträge mit materiell-privatrechtlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören die Verträge mit Spanien vom 12. VII. 1883 (R.G.Bl. 1883, S. 109 ff.), mit Griechenland vom 9. VII. 1884 (R.G.Bl. 1895, S. 25), mit der südafrikanischen Republik vom 22. I. 1885 (R.G.Bl. 1886, S. 209), mit Serbien vom

[1]) Die folgende Darstellung folgt den Ausführungen Niemeyers, a. a. O. S. 212, 213.

[2]) vgl. auch das Schlußprotokoll zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 6. XII. 1891 (R.G.Bl. 1892, S. 97).

21./9. VIII. 1892 (R.G.Bl. 1893, S. 269), mit dem Oranjefreistaaat vom 28. IV. 1897 (R.G.Bl. 1898, S. 93) und mit Rußland vom 29. I., 10. II. 1894 (R.G.Bl. 1894, S. 156). Außer dem zuletztgenannten enthalten diese Verträge die Meistbegünstigungsklausel, welche lautet: „Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragsschließenden Teile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Teiles alle Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigsten Nation zustehen." Dadurch gewähren sich also die Vertragsstaaten gegenseitig alle Begünstigungen, welche irgend einem anderen Staate eingeräumt werden. Unter diese hier „hypothetisch eingeräumten Rechte"[1]) fällt ohne Zweifel auch die juristische Persönlichkeit. Gegenwärtig ist nun Rußland der meistbegünstigste Staat. Die diesem zugestandenen Begünstigungen sind demnach maßgebend für die oben erwähnten Handelsverträge, welche die Meistbegünstigungsklausel enthalten. Nach dem russischen Handelsvertrage ist also die Stellung der spanischen Gesellschaften, der griechischen, der der südafrikanischen Republik, der des Oranjefreistaates und der serbischen im Deutschen Reiche zu beurteilen. Die hier in Betracht kommende Bestimmung ist Art. 4 des russischen Handelsvertrages, welcher lautet: „Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Verklagter Prozesse zu führen."

Warum werden nun aber derartige Staatsverträge überhaupt erst abgeschlossen, wenn, wie schon oben dargelegt wurde, das Deutsche Reich und überhaupt jeder Kulturstaat

[1]) Niemeyer, a. a. O.

die Rechtsfähigkeit ausländischer jurischer Personen grundsätzlich anerkennen müssen und auch tatsächlich anerkennen? Der Grund ist offenbar der, daß man sich gegen eine einseitig veränderbare Gesetzgebung schützen will, die ja durch andere wissenschaftliche Theorien und sonstige Umstände, die leicht nur in einem Staate zutage treten, beeinflußt wird.

2. Wenn nun ein Verein, eine Stiftung oder sonstige juristische Personen im Deutschen Reich im allgemeinen als rechtsfähig anerkannt ist, so ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, damit noch keineswegs ihre rechtliche Behandlung im einzelnen bestimmt. Für diese gelten vielmehr wesentlich andere Grundsätze.

a) Von der allgemeinen Rechtsfähigkeit einer juristischen Person ist streng deren besondere, spezielle Rechtsfähigkeit oder der „Umfang der Rechtsfähigkeit" zu unterscheiden. Mit der Anerkennung der allgemeinen Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, die mit der Anerkennung ihres Daseins identisch ist,[1]) ist lediglich gesagt, daß die juristische Person überhaupt fähig ist, Rechte zu haben. Ob sie aber zu einem einzelnen, bestimmten Rechtserwerb fähig ist, z. B. zum Erwerb von Grundeigentum, zum Erwerb einer Schenkung, einer Erbschaft usw., das muß erst in jedem einzelnen Falle geprüft werden. Daraus erklärt es sich, daß man hier neben der allgemeinen Rechtsfähigkeit eine besondere, spezielle Rechtsfähigkeit unterscheidet. Zitelmann[1]) nennt diese „den Umfang der Rechtsfähigkeit oder die besonderen Rechtsunfähigkeiten" juristischer Personen.

Welches Gesetz entscheidet nun über die besondere Rechtsfähigkeit? § 5 des zweiten Gebhardtschen Entwurfes bestimmte allgemein: „Die Rechtsfähigkeit wird nach den

[1]) s. Zitelmann, a. a. O. S. 120.

Gesetzen beurteilt, welche über das Rechtsverhältnis, bei dem sie in Frage kommt, entscheiden." Mit Rechtsfähigkeit ist hier ohne Zweifel die besondere Rechtsfähigkeit gemeint. Diese Bestimmung hat man jedoch, wie Niemeyer[1]) sagt, „nur deshalb fallen gelassen, weil sie als selbstverständlich erschien". Heut gibt es keine positive gesetzliche Bestimmung darüber mehr. Auch Art. 10 bezieht sich, wie schon oben hervorgehoben wurde, nicht darauf. Gleichwohl kann man sagen, daß Wissenschaft und Praxis hier einstimmig das Wirkungsstatut, die lex causae, d. h. das für das in Frage kommende Rechtsverhältnis maßgebende Recht, entscheiden lassen,[2]) wie es auch bei den natürlichen Personen der Fall ist. Die Frage also, ob eine juristische Person Grundeigentum oder andere Rechte an Grundstücken zu erwerben fähig sei, bestimmt das Recht des Staates, in dessen Gebiet sich das Grundstück befindet (lex rei sitae); die Frage, ob eine juristische Person erbfähig sei, das Gesetz, das die Beerbung beherrscht; ob eine juristische Person Rechte aus obligatorischen Verträgen erlangen könne, das Personalstatut des Schuldners usw. Aus diesen Erwägungen ergibt sich der Satz, daß alle beschränkenden Bestimmungen, welche das inländische Recht für juristische Personen trifft, im Gegensatz zu den physischen, auch auf ausländische juristische Personen Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht das Personalstatut der betreffenden juristischen Person dieser eine derartige Beschränkung nicht auferlegt.[3]) Ein weiterer Grund für diesen Satz ist der, daß das Inland derartige beschränkende Bestimmungen aus öffentlich-rechtlichen oder volkswirtschaftlichen Rücksichten trifft und daher nicht,

---

[1]) Niemeyer, a. a. O. S. 119.

[2]) Auf diesem Standpunkt stehen Zitelmann, a. a. O. S. 121; Niedner, a. a. O. S. 28; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, I, S. 186; Neumann, Internationales Privatrecht, S. 76; Barazetti, a. a. O. S 40; Habicht, a. a. O. S. 64; Bogeng, Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen, S. 75.

[3]) vgl. unter c.

ohne seine inländischen juristischen Personen schlechter zu stellen als die ausländischen, diese ausnehmen kann, wozu auch gar keine Veranlassung besteht. Daraus erklärt es sich, daß bei der speziellen Rechtsfähigkeit juristischer Personen eine Verweisung auf deren Personalstatut, wie bei der allgemeinen Rechtsfähigkeit, nicht ohne weiteres anzunehmen ist, sondern nur dann, wenn es das inländische Recht ausdrücklich bestimmt.[1])

b) Mit der Rechtsfähigkeit juristischer Personen ist nicht deren Handlungsfähigkeit, d. h. „die Fähigkeit, mit voller juristischer Wirkung zu handeln",[2]) zu verwechseln. Für juristische Personen bedeutet dies die Fähigkeit, durch Handlungen ihrer Organe selbständige Rechtswirkungen der juristischen Personen hervorzurufen.

Bei der Handlungsfähigkeit muß man zwei Richtungen unterscheiden, eine positive und eine negative. Die erstere bildet die Geschäftsfähigkeit, d. h. „die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen",[3]) die letztere die Deliktsfähigkeit, d. h. „die Verantwortlichkeit für Schaden aus unerlaubten Handlungen".

aa) Für die Geschäftsfähigkeit der inländischen juristischen Personen ist nach jeder Rechtsordnung vor allem deren Verfassung maßgebend, für die nur aus besonderen Gründen vom Gesetz gewisse Grenzen teils ändernder, teils ergänzender Natur gezogen sind. Wie steht es nun in dieser Beziehung mit ausländischen juristischen Personen? Bei diesen entscheidet gleichfalls die Verfassung, denn mit der Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit ist doch offenbar auch ihre Verfassung anerkannt.[4]) Dies ergibt sich aus dem Wesen der juristischen Person. Zum Begriff einer natürlichen Person gehört nicht das Vorhandensein der Handlungsfähigkeit, dagegen immer

[1]) Zitelmann, a. a. O. S. 120.

[2]) a. a. O. S. 69.

[3]) Motive, I, S. 129.

[4]) Zitelmann, a. a. O. S. 126; Niedner, a. a. O. S. 28; Planck, a. a. O. VI, S. 39.

zu dem einer juristischen Person. Die Willensorgane sind notwendige Bestandteile jeder juristischen Person. Eine juristische Person, die also keine solchen hat, oder mit anderen Worten, die keine „Willenserklärungen abgeben oder entgegennehmen", d. h. handeln kann, ist überhaupt keine juristische Person. Ist also eine juristische Person im Inlande als rechtsfähig anerkannt, so ist sie damit auch implicite als handlungsfähig anerkannt. Da nun aber bezüglich der Rechtsfähigkeit das inländische Recht, wie schon oben dargelegt wurde, auf das ausländische Recht verweist, so muß man offenbar eine derartige Verweisung auch bezüglich der Handlungsfähigkeit annehmen. Hieraus folgt auch, daß bezüglich der teilweisen Bestimmung und Ergänzung der Verfassung einer juristischen Person durch die Rechtsordnung dasselbe wie bei den inländischen juristischen Personen gilt. In dieser Beziehung sind also die ausländischen Gesetze maßgebend. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß „die Verfassung in weitem Umfange durch das Heimatsrecht inhaltlich mitbestimmt wird".[1]) Mit anderen Worten lautet nun der eben gefundene Satz: Die Geschäftsfähigkeit ausländischer juristischer Personen wird nach ihrem Personalstatut, also nach ihrem Heimatsrecht beurteilt.[2]) Eine Handlung einer juristischen Person wird also dann „volle Wirkung" haben, wenn sie im Rahmen ihrer Verfassung oder innerhalb der von der ausländischen Rechtsordnung bestimmten Grenzen ausgeführt wird. Verlangt also z. B. die Verfassung einer juristischen Person oder ihr Heimatsrecht zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts staatliche Genehmigung, so ist diese Genehmigung auch dann erforderlich, wenn ein derartiges Rechtsgeschäft von der betreffenden juristischen Person im Auslande vorgenommen

[1]) Zitelmann, a. a. O. S. 127.

[2]) Derselben Ansicht Meili, a. a. O. S. 243; Niedner, a. a. O. S. 28; Wagner, a. a. O. S. 23; Habicht, a. a. O. S. 85; Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, I, S. 145; bei Aktiengesellschaften: Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, S. 123, 124; E. d. R.G. in Ziv.-Sachen, Bd. 14, S. 417.

wird. Fehlt es an dieser Genehmigung, so liegt keine Handlung der betreffenden juristischen Person vor.

Zu demselben Resultat kommt man auf einfachere Weise, wenn man annimmt, daß der Art. 7 Abs. 1 E.G. z. B.G.B. sich auch auf juristische Personen bezieht. Dieser Artikel lautet: „Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört." Nimmt man an, daß unter Person hier auch juristische Personen zu verstehen sind, so ergibt sich der soeben aufgestellte Grundsatz ohne weiteres aus dem Wortlaut dieses Artikels.[1]) Allerdings kann das inländische Gesetz Bestimmungen treffen, um die Geschäftsfähigkeit ausländischer juristischer Personen zu beschränken. Derartige Beschränkungen finden sich auch in den Gesetzen sehr häufig. In diesen Fällen ist also für die Geschäftsfähigkeit einer juristischen Person nicht deren Personalstatut maßgebend. Auch sonst werden manchmal Zweifel entstehen, ob in gewissen Fällen die Geschäftsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nicht nach deren Heimatsrecht, sondern nach deutschem Recht zu beurteilen sei. Dies wird man z. B. bei einem allgemeinen Prohibitivgesetz annehmen müssen, z. B. bei Emission von Aktien und Obligationen und bei solchen Bestimmungen des inländischen Rechts über die Geschäftsfähigkeit juristischer Personen, die zum Schutze des Publikums erlassen sind.[2]) Hierauf wird noch unten näher eingegangen werden.

bb) Die negative Seite der Handlungsfähigkeit wird, wie schon oben erwähnt, von der Deliktsfähigkeit gebildet. Diese bedeutet für juristische Personen die privatrechtliche Verantwortungsfähigkeit für die Delikte, „welche ihre Organe in organschaftlicher Tätigkeit begehen".[3]) Nach welchem

[1]) Dies nehmen an Planck, a. a. O. S. 39; Barazetti, a. a. O. S. 40; Wagner, a. a. O. S. 18; Bogeng, a. a. O. S. 75.

[2]) vgl. Lehmann, a. a. O. S. 123 und Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht. Dissertation. Zürich 1900, S. 91.

[3]) Zitelmann, a. a. O. S. 128.

Recht ist nun die Deliktsfähigkeit juristischer Personen zu beurteilen? Die Lösung dieser Frage ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Da die juristische Person nur durch ihre Organe handeln kann, so ist offenbar der Handlungsort dort, wo das betreffende Organ bei Vornahme der Handlung sich befindet. Dies gilt aber nicht nur für die Handlungen der juristischen Personen im allgemeinen, sondern insbesondere auch für die Begehung von Delikten. Der Deliktsort ist also nicht der Sitz der juristischen Personen, sondern vielmehr der Begehungsort durch das Organ. Die Delikte werden aber im allgemeinen nach den Gesetzen des Begehungsortes (lex loci delicti commissi) beurteilt, wie auch wohl aus Art. 12 E.G. z. B.G.B. zu folgern ist,[1]) der lautet: „Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.“ Dieser Artikel wäre vollständig überflüssig, wenn man die Deliktsfähigkeit nicht nach dem Recht des Begehungsortes, sondern nach dem Heimatsrecht des Täters beurteilte. Also ist bezüglich der Haftung für die Delikte einer juristischen Person das Gesetz des Ortes maßgebend, wo sich das betreffende Organ der juristischen Person bei Begehung des Deliktes befand, nicht aber das Recht des Sitzes der juristischen Person.

Diesem Satz muß jedoch noch eine Einschränkung hinzugefügt werden. Offenbar kann man nämlich eine juristische Person nur dann für ein Delikt verantwortlich machen, wenn dieses gemäß dem Heimatsrecht der juristischen Person eine Handlung der juristischen Person selbst ist. „Denn nur unter dieser Voraussetzung ist das Handeln des Organs auf das privatrechtliche Konto der juristischen Person zu schreiben.“[2]) Der entwickelte Grundsatz, nach dem die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen zu

[1]) vgl. Barazetti, a. a. O. S. 41.

[2]) Meili, a. a. O. II, S. 294.

beurteilen ist, lautet demnach: Die juristischen Personen sind für die Delikte ihrer Organe, die diese „durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung“ [1]) begehen, verantwortlich, wenn ihre Deliktsfähigkeit nach dem Rechte des Begehungsortes und nach dem Rechte des Sitzes der juristischen Person anerkannt ist. Ist demnach eine juristische Person nach ihrem Heimatsrecht nicht haftbar, wohl aber nach dem Rechte des Begehungsortes, so ist sie nicht verantwortlich, weil das betreffende Delikt überhaupt keine Handlung der juristischen Person ist; ist aber die juristische Person nach dem Rechte ihres Sitzes deliktsfähig, nicht aber nach dem des Begehungsortes, so ist sie, obgleich das Delikt in diesem Falle eine Handlung der juristischen Person selbst ist, nicht haftbar, weil sie nach dem Rechte des Tatortes nicht verantwortlich ist. Für den Umfang der Verantwortlichkeit ist das Recht des Begehungsortes maßgebend.[2])

c) Wie schon oben erwähnt, kann das inländische Recht hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der ausländischen juristischen Personen im Verhältnis zu den inländischen Beschränkungen anordnen. Auf gleiche Weise kann es auch besondere Bevorrechtigungen (Privilegien in diesem Sinne, also nicht subjektive Rechte, die durch einen besonderen, unmittelbaren Staatsakt erzeugt werden, sondern Sonderrechtssätze des objektiven Rechts) gewähren.

aa) In bezug auf die Privilegien gelten folgende Grundsätze, die man wohl als die im allgemeinen heut herrschenden bezeichnen darf:

1. Privilegien, welche das Heimatsrecht ausländischer juristischer Personen diesen gewährt, die aber nach deutschem Rechte juristischen Personen nicht zustehen, können im

[1]) vgl. § 31 Bürgerliches Gesetzbuch.

[2]) vgl. Zitelmann, a. a. O. S. 128, 129; Meili, a. a. O. S. 294, 295.

Deutschen Reich nicht geltend gemacht werden.[1]) Dies ergibt sich aus dem schon oben hervorgehobenen Grundsatz, daß ausländische juristische Personen im Inlande nicht besser gestellt werden, als die inländischen, da sonst offenbar die letzteren gegenüber den ersteren benachteiligt würden. Auch könnte dies leicht, wie schon oben erwähnt, zu einer fraudulosen Verlegung des Sitzes inländischer juristischer Personen ins Ausland führen, welche dann von dort aus ihre Zwecke unter günstigeren Bedingungen im Inlande verfolgen könnten.

2. Privilegien, welche das inländische Recht inländischen juristischen Personen gewährt, kommen den ausländischen juristischen Personen im Inlande nur dann zu, wenn ihnen ihr Heimatsrecht ebenfalls diese Privilegien zuerkennt.[2]) Es liegt nämlich kein Grund vor, ausländische juristische Personen im Inlande besser zu stellen, als sie in ihrem Heimatstaat gestellt sind, da in der Regel wohl ausländische juristische Personen, wenn sie im Inlande Rechtsgeschäfte usw. vornehmen, diese nur zu ihrem, also zum Vorteile des Auslandes tun werden, nicht aber wenigstens nicht in erster Linie zum Vorteil des Inlandes. Bei diesen Privilegien muß man aber noch eine Einschränkung machen. Die inländische Rechtsordnung kann natürlich gewisse Privilegien nur auf inländische juristische Personen für anwendbar erklären. In diesem Falle gelten diese Bestimmungen natürlich nicht für ausländische juristische Personen, auch wenn sie ihnen von ihrem Personalstatut gewährt werden. Dies kann aber auch als von der inländischen Rechtsordnung stillschweigend gewollt aus dem Sinne der inländischen

---

[1]) Auf diesem Standpunkt stehen Zitelmann, a. a. O. S. 125; v. Bar, a. a. O. S. 313; Stobbe, a. a. O. S. 185, 186; Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, S. 22; für Aktiengesellschaften Lehmann, a. a. O. S. 122.

[2]) Derselben Ansicht sind Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 224 Anm. 24; für Aktiengesellschaften Lehmann, a. a. O. S. 122; dagegen Zitelmann, a. a. O. S. 125.

Gesetze sich ergeben.[1]) Man wird dies z. B. ohne weiteres annehmen müssen, wenn der Gesetzgeber dem Fiskus, den Provinzen, Gemeinden und dergleichen Privilegien gewährt. Diese kommen unzweifelhaft nur dem inländischen Fiskus und den inländischen Provinzen und Gemeinden zu und keinesfalls den ausländischen, auch wenn sie diesen ebenfalls von ihrem Heimatsrecht gewährt werden. Bei manchen derartigen Privilegien werden allerdings öfters Zweifel entstehen, so z. B. bei Privilegien der Kirchen. Die Entscheidung muß dann in jedem einzelnen Falle aus der ratio legis der betreffenden Bestimmung gesucht werden.

bb) Auch über Beschränkungen ausländischer juristischer Personen im Inlande gehen in der heutigen Wissenschaft und Praxis die Ansichten zum Teil auseinander. Die Gründe, welche zu Beschränkungen ausländischer juristischer Personen führen, sind bei den einzelnen Arten von juristischen Personen sehr verschiedener Natur. Teils sind es rechtspolitische, teils gewerbepolizeiliche, teils verwaltungsrechtliche. So werden z. B. in manchen Fällen Beschränkungen getroffen, weil der inländische Staat manche ausländische juristische Personen nicht genügend beaufsichtigen kann.[2]) In anderen Fällen ist in erster Linie der Schutz des Inlandes der Grund für derartige Beschränkungen. Es ist auch möglich, daß im Inland der Zweck einer ausländischen juristischen Person unerlaubt ist, und deßhalb der Gewerbebetrieb derselben im Inlande nicht gestattet wird. Man kann auch hier, wie bei den Privilegien, verschiedene Arten von Beschränkungen unterscheiden, die nach verschiedenen Grundsätzen beurteilt werden.

Unzweifelhaft unterliegen ausländische juristische Personen im Inlande den Beschränkungen, denen Ausländer überhaupt unterliegen. Es kommt hier besonders Art. 88 E.G. zum B.G.B. in Betracht, welcher lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den

[1]) Zitelmann, a. a. O. S. 125, 126; Gierke, a. a. O.
[2]) v. Bar, Theorie . . . I, S. 312.

Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen." Diese Bestimmung beschränkt also den Grunderwerb von Ausländern. Allgemein anerkannt ist, daß unter Ausländern hier auch ausländische juristische Personen zu verstehen sind.[1]) Allerdings haben nur wenige Bundesstaaten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Sie gehen meist nicht über den noch unten zu erwähnenden Art. 86 hinaus. Preußen hat von seinem Recht Gebrauch gemacht. In Betracht kommen das preußische Gesetz v. 4. V. 1864 und das preußische A.G. zum B.G.B. Artikel 7 § 2 Abs. 2, der bestimmt, daß ausländische juristische Personen zum Erwerb von Grundeigentum ohne Rücksicht auf den Wert der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde bedürfen. Auch den anderen Beschränkungen, welchen im allgemeinen Ausländer unterworfen sind, unterliegen natürlich auch ausländische juristische Personen.

Ferner gelten die Bestimmungen unserer Rechtsordnung, welche inländische juristische Personen beschränken, naturgemäß auch für die ausländischen,[2]) selbst wenn deren Personalstatut ihnen derartige Beschränkungen nicht auferlegt,[3]) da kein Grund besteht, die ausländischen juristischen Personen im Inlande besser zu stellen als die inländischen. Würde dies geschehen, so würden dadurch natürlich die inländischen juristischen Personen gegenüber den ausländischen im Inland im Nachteil sein. Daß dies unser Recht will, ist aber sicher nicht anzunehmen. Ein Beispiel für derartige Beschränkungen ist Art. 86 E.G. zum B.G.B., der lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische

[1]) Niedner, a. a. O. S. 161; Planck, a. a. O. S. 175; Wagner, a. a. O. S. 177; Neumann, a. a. O. S. 1417.

[2]) vgl. auch oben 2a am Ende.

[3]) Gierke, a. a. O. S. 222 Anm. 16; v. Bar, a. a. O. I, S. 313; Jettel, a. a. O. S. 22; für Aktiengesellschaften Lehmann, a. a. O. S. 122.

Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen." Dieser Artikel hält die sogenannten Amortisationsgesetze aufrecht, die schon vor dem B.G.B. in vielen deutschen Staaten erlassen waren zur Beschränkung des Erwerbes der „toten Hand". Der Artikel erstreckt sich nicht, wie Art. 88, nur auf Grundstücke, sondern auf jede Art des Erwerbes. Für Preußen kommt Art. 6 § 1 des A.G. zum B.G.B. in Betracht, der lautet: „Schenkungen uud Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Umfange nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet." Art. 86 bezieht sich nach unbestrittener Ansicht auf alle juristischen Personen, also auch auf die ausländischen.[1])

Außer diesen Beschränkungen gibt es aber auch noch solche, welche nur für ausländische juristische Personen gelten.[2]) Hierher gehören besonders die schon oben erwähnten Beschränkungen ausländischer Handelsgesellschaften, die das Handelsgesetzbuch enthält, nämlich die §§ 13 Abs. 3 und 201 Abs. 5. Ferner sind hier zu nennen die Beschränkungen des Gewerbebetriebes. Nach § 12 Gew.O. sind hier die Landesgesetze maßgebend. Nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (vom 12. V. 1901) müssen auch ausländische Versicherungsunternehmungen die Erlaubnis des Reichskanzlers haben, wenn sie im Deutschen Reich durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler Versicherungsgeschäfte abschließen wollen. Diese Erlaubnis darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

---

[1]) Niedner, a. a. O. S. 159; Planck, a. a. O. S. 172, Neumann, a. a. O. S. 1416.

[2]) Gierke. a. a. O.; v. Bar, a. a. O. I, S. 312; Zitelmann, a. a. O. S. 122.

Die 4. Art der Beschränkungen sind die, welche das Heimatsrecht der juristischen Personen diesen auferlegt. Die herrschende Ansicht läßt auch diese Beschränkungen im Inlande für die betreffenden ausländischen juristischen Personen gelten, selbst wenn das inländische Recht derartige Beschränkungen nicht kennt[1]), denn es ist kein Grund vorhanden, ausländische juristische Personen im Inlande besser zu stellen, als in ihrem Heimatstaat. Auch bei ausländischen natürlichen Personen werden ja die Beschränkungen, die ihnen ihr Personalstatut auferlegt, im Inland als giltig betrachtet. Ferner gebietet auch häufig die „comitas gentium" den obigen Satz, denn jeder Staat muß doch offenbar anerkennen, daß der Ursprungsstaat einer juristischen Person der kompetenteste Beurteiler darüber ist, welchen Beschränkungen seine juristischen Personen unterliegen sollen.

d) Für die Rechtsverhältnisse nach innen ist bei einer juristischen Person nach allgemein herrschender Ansicht das Personalstatut der juristischen Person entscheidend.[2]) In erster Linie richten sich die Verhältnisse nach der Satzung jeder juristischen Person, die ja, wie schon oben erörtert wurde, grundsätzlich in jedem fremden Staat anerkannt wird. Die Satzung wird aber durch das Heimatsrecht der juristischen Person wesentlich beeinflußt, indem es über deren Gültigkeit entscheidet und sie nötigenfalls abändert oder ergänzt. Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten werden also nach dem Rechte des Sitzes der juristischen Person beurteilt, nicht aber nach dem Personalstatut des betreffenden Mitgliedes. Auf demselben

---

[1]) Gierke, a. a. O. S, 22 Anm. 16; dagegen Stobbe, a. a. O. S. 186.

[2]) Derselben Ansicht Zitelmann, a. a. O. S. 129; Gierke, a. a. O. S. 226; Habicht, a. a. O. S. 85; v. Bar, a. a. O. II, S. 134; Jettel, a. a. O. S. 28; Crome, a. a. O. S. 145; für Aktiengesellschaften Lehmann, a. a. O. S. 125; Niemeyer, Kodifikation . . . S. 181.

Standpunkt steht das Reichgericht,[1]) welches entschieden hat, daß für die Haftung eines deutschen Mitgliedes eine Handelsgesellschaft, die ihren Sitz in Cap Haiti hat, die dortigen Gesetze maßgebend sein sollen und nicht die deutschen. Hervorzuheben ist allerdings, daß das inländische Recht auch hier ausschließliche Bestimmungen für ausländische juristische Personen treffen kann.

II. Die Behandlung der juristischen Personen im internationalen Prozeßrecht.

1. Von der materiellen Rechtsfähigkeit juristischer Personen ist deren prozessuale Rechtsfähigkeit oder Parteifähigkeit, d. h. die Fähigkeit, vor inländischen Gerichten als Kläger oder Beklagter aufzutreten, streng zu scheiden. Daß hinsichtlich der Parteifähigkeit viele Staatsverträge abgeschlossen sind, wurde schon oben erwähnt. Für den Prozeß ist selbstverständlich die lex fori maßgebend.[2]) Hieraus folgt, daß offenbar die lex fori auch zu entscheiden hat, ob eine ausländische juristische Person im Inlande parteifähig ist.[3]) Die deutsche Z.P.O. bestimmt nun in § 50: „Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins." Ist demnach eine ausländische juristische Person nach den oben erörterten Grundsätzen im Deutschen Reiche als rechtsfähig anerkannt, so ist sie damit auch als parteifähig anerkannt; ist sie nicht anerkannt, so greift § 50 Abs. 2 Platz. Bezüglich der Zwangsvollstreckung bestimmt

[1]) E. des R.G. in Zivil-Sachen, Bd. 23, S. 31.

[2]) Derselben Ansicht Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 246, 247; Zitelmann, a. a. O. II, 1, S. 123; v. Bar, Theorie . . . . II, S. 257 ff.

[3]) Zitelmann, a. a. O. S. 123; Niedner, a. a. O. S. 28; Planck a. a. O. S. 39; E. des R.G. in Zivil-Sachen, Bd. VI, S. 134 ff.

für diesen Fall § 735 Z.P.O.: „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil.“ Es muß also grundsätzlich die Parteifähigkeit einer ausländischen juristischen Person anerkannt werden. Das Prozeßrecht gibt ja auch nur den Weg zur Verwirklichung des Rechts durch staatlichen Akt. Wer rechtsfähig ist, hat eben die Fähigkeit, Rechte zu haben, und damit den Anspruch auf Schutz dieser Rechte. Rechtsfähigkeit ohne Rechtsschutz ist aber wirtschaftlich keine Rechtsfähigkeit. Ferner würde bei Nichtanerkennung der Parteifähigkeit der ausländischen juristischen Personen der internationale Verkehr bei der großen Zahl der juristischen Personen ganz erheblich erschwert und beschränkt werden. Auch würde natürlich das Ausland unseren juristischen Personen gegenüber mindestens schädigende Vorsichtsmaßregeln (Arrest, Kautionen u. dergl.) treffen. Retorsionen würden ebenfalls nicht ausbleiben.[1]) Diese allgemeine Anerkennung ist ja auch für das Inland in keiner Weise von Nachteil. „Sie präjudiziert die materiell-rechtliche Beurteilung, ob der klagende Verein das in Anspruch genommene Recht als juristische Person erworben habe, nicht.“[2]) Selbstverständlich kann das inländische Recht ebenfalls die prozessuale Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen beschränken. Eine derartige Bestimmung enthält § 110 Z.P.O., der lautet: „Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben den Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.“ Selbstverständlich sind hier unter den Ausländern auch ausländische juristische Personen zu verstehen. Wird die Kaution nicht gestellt, so hat der Beklagte nach § 274 Z.P.O. die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten. § 110 Abs. 2 Z.P.O. bestimmt aber, daß „die Verpflichtung zu dieser Sicherheitsleistung nicht eintritt:

---

[1]) v. Bar, a. a. O. I, S. 303/4.

[2]) Zitelmann, a. a. O. S. 124.

1. Wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- und Wechselprozeß;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Rechten, welche im Grundbuch eingetragen sind."

Eine ähnliche Beschränkung wie § 110 Z.P.O. enthält auch § 85 des G.K.G.

2. Über die Frage, nach welchem Recht die Prozeßfähigkeit juristischer Personen zu beurteilen sei, herrscht Streit. Die einen[1]) wollen auch hier die lex fori entscheidend sein lassen, die anderen[2]) beurteilen sie nach dem Personalstatut der juristischen Person. Die letztere Ansicht dürfte die richtige sein, denn für die Prozeßfähigkeit ist die Handlungsfähigkeit entscheidend, was sich aus § 52, Abs. 1 Z.P.O. ergibt, der lautet: „Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann." Die Handlungsfähigkeit einer juristischen Person ist aber, wie oben gezeigt wurde, nach dem Personalstatut zu beurteilen und nicht nach der lex fori. Folglich ist auch für die Prozeßfähigkeit das Personalstatut der juristischen Person maßgebend. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet § 65 Z.P.O., der bestimmt: „Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichtes die Prozeßfähigkeit zusteht." Unter Ausländern sind hier natürlich auch ausländische juristische Personen zu verstehen.

[1]) z. B. Zitelmann, a. a. O. S. 126, dem sich Niedner, a. a. O. S. 28, anschließt.

[2]) z. B. v. Bar, a. a. O. II, S. 387.

3. Was die sonstige Behandlung ausländischer juristischer Personen im internationalen Prozeßrecht anbetrifft, so ist zu bemerken, daß sie im allgemeinen dieselbe rechtliche Stellung haben, wie ausländische natürliche Personen. Es finden also z. B. bei ihnen die Vorschriften über Zustellungen im Auslande (§§ 199, 202 Z.P.O.) Anwendung. Desgleichen gibt es auch bei ausländischen juristischen Personen einen Gerichtsstand des Vermögens gemäß § 23 Z.P.O. Nach seinem Wortlaut bezieht sich dieser Paragraph scheinbar nur auf natürliche Personen, jedoch wurde und wird er in der Theorie[1]) und in der Praxis[2]) stets auch auf juristische Personen angewendet.

C.

Reformvorschläge des Institut de droi international.

Schon im Jahre 1889 hatte sich ein Kongreß der südamerikanischen Staaten in Montevideo mit der Frage der Behandlung juristischer Personen im internationalen Privatrecht befaßt. Die Beschlüsse dieses Kongresses empfahlen die Partei- und Vertragsfähigkeit ausländischer juristischer Personen im Inlande anzuerkennen.

Auch das Institut de droit international hat bezüglich des vorliegenden Problems mehrere Vorschläge gemacht.[3]) Die Anregung hierzu ging von dem französischen Juristen Lyon-Caen aus. Es wurde eine Kommission gewählt, der Lyon-Caen als Referent und der deutsche Rechtslehrer von Bar als Korreferent angehörten, und beauftragt, sich mit diesen Fragen eingehend zu beschäftigen und einen Entwurf auszuarbeiten. Bei der Session des Institut in Kopenhagen

---

[1]) v. Wilmowski-Levi, Die Zivilprozeßordnung zu § 23.

[2]) E. des R.G. in Zivil-Sachen, Bd. VII, S. 322 ff.

[3]) vgl. Mamelok, a. a. O. S. 96—102; Meili, a. a. O. I, S. 253, 254.

im Jahre 1897 legte nun Lyon-Caen im Namen der vorerwähnten Kommission einen Bericht und den Entwurf einer Resolution vor. Mit einigen Änderungen wurde diese Resolution am 28. VIII. 1897 vom Plenum des Institut angenommen.

Diese Resolution[1]) lautet:

I. Les personnes morales publiques reconnues dans l'État où elles ont pris naissance, sont reconnues de plein droit dans tons les autres États.

II. En conséquence, dans tons les cas, les personnes morales publiques étrangères ont le droit d'ester en justice, comme demanderesses on comme défenderesses, devant les tribunaux de tous les États, par l'entremise, de leurs représentants ordinaires.

Elles sont représentées, dans les actes de la vie civile, conformément à leur loi nationale.

III. Elles sont capables, d'acquérir, soit à titre onéreux, soit à titre gratuit, des meubles ou des immeubles situés hors de leur pays d'origine, sauf les restrictions suivantes.

IV. Pour les acquisitions à titre gratuit, peuvent être exigées tout à la fois les autorisations et conditions prescrites par les lois du pays du donateur ou du testateur, du pays dont relève cette personne morale, et s'il s'agit d'immeubles, l'autorisation du pays de la situation de ces immeubles.

V. Les acquisitions à titre onéreux faites dans un pays par une personne morale publique étrangère peuvent être soumises à l'autorisation exigée par la loi du pays dontelles relèvent et, s'il s'agit d'immeubles, aux mêmes conditions et autorisations que les acquisitions à titre onéreux faites par les personnes morales similaires dans le pays où sont situés les biens acquis.

VI. Toutefois un État est toujours libre de soumettre à des conditions spéciales, non exigées pour les personnes morales publiques de cet État, les acquisitions à titre gratuit ou à titre onéreux de biens meubles on immeubles

[1]) vgl. Annuaire, XVI, 1897, S. 307—308.

situés sur son territoire, faites par des personnes morales publiques étrangères, même de limiter par une loi la capacité d'acquérir de celles-ci.

VII. Les personnes morales publiques d'un pays ne peuvent pas créer, en dehors de ce pays, des établissements rentrant dans la sphère de leur activité, sans être munies des autorisations exigées par la loi territoriale pour la création d'établissements similaires.

VIII. Les règles précédentes s'appliquent aux États étrangers comme aux autres personnes morales publiques.

Il est toutefois recommandé par l'Institut, comme règle de courtoisie internationale utile aux bonnes rélations des États, qu'un État qui veut posséder d'une manière définitive un immeuble situé sur le territoire d'un autre État, en prévienne celui-ci.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob diese Bestimmungen nur auf ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sich beziehen, wie man auch aus ihrem Titel schließen könnte, der lautet: „De la capacité des personnes morales publiques étrangères (États, provinces départements, communes, établissements publics etc.)". Indessen ist die obige Terminologie, wie sich aus der Diskussion[1]) über die Resolution ergibt, nur eine französisch-rechtssprachliche Eigentümlichkeit.[2])

Die in der obigen Resolution aufgestellten Grundsätze entsprechen im allgemeinen dem heutigen Rechtszustande in allen Kulturstaaten.

Besondere Vorschläge hat das Institut de droit international für die Handels- insbesondere Aktiengesellschaften gemacht. Diese wurde bei der Session in Hamburg erörtert und dort am 9. IX. 1891 beschlossen. Auch diese Vorschläge stimmen im allgemeinen mit der heutigen Wissenschaft und Praxis auf diesem Gebiete überein.

---

[1]) Annuaire, a. a. O. S. 280.

[2]) vgl. Mamelok, a. a. O. S. 97.

Literatur-Verzeichnis.

Annuaire de l'Institut de droit international. XVI. 1897.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892.

— Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 1889.

Barazetti, Das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1897.

Bogeng, Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen. 1908.

Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen. 1890.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd., 2. Aufl. 1906.

Bulmerincq, Das Völkerrecht oder internationale Privatrecht. (In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts.) 1884.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. I. 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. I. 1900.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. 1845.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1901.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Lesung.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen. 1904.

Gierke, Deutsches Privatrecht. I. 1895.

— Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. 1887.

Glück, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten. 1828.

Göschen, Vorlesungen über das gemeine Zivilrecht. 1838.

Habicht, Internationales Privatrecht nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Greif. 1907.

Hitzig, Der griechische Fremdenprozeß im Lichte der neueren Inschriftenfunde. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 28. Bd. 1907.

— Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe. In der Festgabe für F. Regelsberger. 1907.

Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1893.
Kipp, Quellenkunde des römischen Rechts. 1895.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. (In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. II.)
Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. 1898.
Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht. Dissertation. Zürich 1900.
Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 1840.
Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht. 1902.
— Geschichte und System des internationalen Privatrechts. 1892.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1895.
Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.
Mugdan, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. I. 1899.
Niedner, Das Einführungsgesetz. 1899. (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; herausgegeben von Biermann usw.)
Niemeyer, Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. I. Positives internationales Privatrecht. 1894.
— Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1901.
— Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts. 1895.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 3. Bd. 1900.
— Internationales Privatrecht in Form eines Gesetzentwurfs nebst Motiven und Materialien. 1896.
Pfeiffer, Das Prinzip des internationalen Privatrechts. 1851.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. I 1903; Bd. VI 1901.
Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht. 1845.
Regelsberger, Pandekten. Bd. I. 1893.
Rudorff, Die Rechtsstellung der Gäste. 1907.
v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 1834.
— System des heutigen römischen Rechts. Bd. VIII. 1849.
Schäffner, Entwicklung des internationalen Privatrechts. 1841.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 57.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1900.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. I. 1882.

Thibaut, System des Pandektenrechts. 1834.
Verhandlungen des 18. deutschen Juristentages. Bd. II.
v. Wächter, Über die Kollision der Privatrechtsgesetze (im Archiv für ziv. Praxis. Bd. 24—25. 1841—1842).
Wagner, Einführungsgetz 1900. (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, herausgegeben von v. Staudinger, Bd. VI.)
Walker, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften. (Separatabdruck aus der „Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung" Wien 1897.)
v. Wilmowsky-Levy, Die Zivilprozeßordnung 1889.
Zitelmann, Internationales Privatrecht. Bd. I 1897. Bd. II 1898.
Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Herausgegeben von Niemeyer. 10. Bd. 1900.

Lebenslauf.

Ich, Franz Vogdt, bin katholischer Religion, preußischer Staatsangehöriger, am 3. Juli 1885 in Gloschkau Kreis Neumarkt als Sohn des Rittergutspächters Alfred Vogdt und seiner Ehefrau Agnes geb. Zimmer geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule in Neumarkt und von Ostern 1896 ab das Königliche St. Matthiasgymnasium in Breslau. Ostern 1905 erhielt ich dort das Zeugnis der Reife. Von Ostern 1905 bis Ostern 1908 hörte ich in Würzburg (1 Sem.), Bonn (1 Sem.) und Breslau (4 Sem.) rechts- und staatswissenschaftliche Vorlesungen. Am 3. Mai 1909 bestand ich bei dem Königlichen Oberlandesgericht in Breslau die 1. juristische Prüfung und am 25. Mai 1909 die mündliche Doktorprüfung. Am 11. Mai 1909 wurde ich zum Referendar ernannt und dem Königlichen Amtsgericht in Neumarkt i. Schl. zur Ausbildung überwiesen.